

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 3/4

Greifswald, den 30. April 1982

1982

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		Nr. 3) Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle – Bewerbungsordnung – (GBl. Teil I Nr. 4/82)	32
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	25	C. Personalmeldungen	39
Nr. 1) Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. Teil I Nr. 1/82)	25	D. Freie Stellen	39
Nr. 2) Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur – Aufnahmeordnung – vom 5. Dezember 1981 (GBl. Teil I Nr. 4/82)	30	E. Weitere Hinweise	
		Nr. 4) Luther-Akademie	39
		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	39
		Nr. 5) Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche (Fortsetzung der Nr. 6 im ABl. 2/82)	39
		Nr. 6) Aspekte zum Gespräch um das Abendmahl – Beitrag von Propst Hinz, Magdeburg	41

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 1) Verordnung über die Zulassung zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO) vom 26. November 1981

Zur weiteren Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr wird folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

I.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung von Kraftfahrzeugführern und Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

II.

Zulassung von Kraftfahrzeugführern

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf einer Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Fahrerlaubnis genannt).

(2) Die Fahrerlaubnis wird durch einen Führerschein der Deutschen Demokratischen Republik und einen dazugehörigen Berechtigungsschein nachgewiesen (nachfolgend Führerschein genannt).

(3) Voraussetzungen für die Ausgabe eines Führerscheins sind;

- a) das erforderliche Alter gemäß Abs. 4
- b) der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit
- c) die Teilnahme an einer Fahrschulausbildung
- d) die bestandene theoretische und praktische Grundprüfung sowie Abschlußprüfung für die jeweilige Fahrzeugklasse.

(4) Der Führerschein kann grundsätzlich nach vollendetem 18. Lebensjahr ausgegeben werden. Führerscheine für die Fahrzeugklassen A – beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum – und T können nach Vollendung des 16. Lebensjahres und für die Fahrzeugklasse M nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgegeben werden. Ausnahmen können die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei (nachfolgend Zulassungsstellen genannt) genehmigen, wenn mindestens das 15. Lebensjahr vollendet ist. Jede Ausgabe eines Führerscheins an einen Jugendlichen vor vollendetem 18. Lebensjahr setzt die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters voraus.

(5) Wer von einem Fahrlehrer bei der Fahrschul Ausbildung oder Prüfung beaufsichtigt wird, darf Kraftfahrzeuge führen, für die er nicht die Fahrerlaubnis besitzt. Der Fahrlehrer ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die Führung des Fahrzeugs verantwortlich. Er darf die Fahrschul Ausbildung oder Prüfung nur für die Kraftfahrzeuge beaufsichtigen, für die er den Fahrlehrerschein besitzt.

§ 3 Ausgabe des Führerscheins

- (1) Führerscheine sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Der Antragsteller muß sich mit einem nach den Rechtsvorschriften¹ gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.
- (2) Führerscheine berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen der bestätigten Fahrzeugklasse. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen sein. Liegen die Gründe in einer bedingten Kraftfahrtauglichkeit, kann der Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit in bestimmten Zeitabständen erneut gefordert werden.
- (3) Die Zulassungsstelle kann die Erteilung der Fahrerlaubnis versagen, wenn der Antragsteller durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Führung eines Kraftfahrzeuges verbunden ist, nicht gerecht wird.
- (4) Jeder Kraftfahrzeugführer darf nur einen Führerschein und einen Berechtigungsschein besitzen.
- (5) Der Führerschein ist beim Führen eines Kraftfahrzeuges mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 4 Einteilung der Fahrzeugklassen

- (1) Führerscheine werden für folgende Fahrzeugklassen ausgegeben:
 - A: Krafträder (mit oder ohne Seitenwagen);
 - B: Kraftfahrzeuge – außer Klasse A – mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen – außer Fahrersitz – (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
 - C: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3500 kg (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
 - D: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzen – außer Fahrersitz – (auch mit Anhänger bis 750 kg Gesamtmasse);
 - E: Kraftfahrzeuge der Klassen B, C oder D mit Anhänger über 750 kg Gesamtmasse;
 - M: Kleinkrafträder und Krankenfahrstühle;
 - T: Traktoren, Elektrokarren und Arbeitskraftfahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h – (auch mit Anhänger).
- (2) Beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs genügt die Fahrzeugklasse des abschleppenden Fahrzeugs. Zur Führung des geschleppten Fahrzeugs ist die Fahrzeugklasse für dieses Fahrzeug erforderlich.
- (3) Führerscheininhaber der Fahrzeugklasse A dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur Krafträder bis 150 cm³ Hubraum führen.

§ 5 Zurücknahme der Fahrerlaubnis

- (1) Die Fahrerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Kraftfahrtauglichkeit nicht mehr gegeben ist oder der Aufforderung zum erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit nicht Folge geleistet wird.
- (2) Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten,

nicht mehr bestehen. Die Wiedererteilung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder Sachverständigengutachtens sowie einer erneuten Prüfung oder Schulung abhängig gemacht werden.

§ 6 Entzug der Fahrerlaubnis

- (1) Die Deutsche Volkspolizei kann die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Inhaber
 - a) durch wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Rechtsvorschriften zum Ausdruck brachte, daß er der gesellschaftlichen Verantwortung, die mit der Führung eines Kraftfahrzeuges verbunden ist, nicht gerecht wird oder
 - b) den im Führerschein eingetragenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelte.
- (2) Die Fahrerlaubnis kann bis zur Dauer von 3 Jahren entzogen werden, wenn der Inhaber als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und deshalb von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde.
- (3) Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis kann erfolgen, wenn der Bürger in der Folgezeit durch sein Verhalten beweist, daß die Gründe, die zum Entzug führten, nicht mehr bestehen. Die Deutsche Volkspolizei kann die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von Bedingungen sowie einer erneuten Prüfung oder Schulung abhängig machen und für die Beantragung der Wiedererteilung Fristen festlegen. Die Frist soll 3 Jahre nicht überschreiten.

§ 7 Rückgabe des Führerscheins

Wird die Fahrerlaubnis gemäß §§ 5 oder 6 zurückgenommen oder entzogen, ist der Inhaber verpflichtet, den Führerschein und den dazugehörigen Berechtigungsschein unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der zuständigen Zulassungsstelle abzugeben.

§ 8 Ausländische Führerscheine

- (1) Gültige ausländische Führerscheine, die nach internationalen Regelungen für den Straßenverkehr ausgestellt worden sind, berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den in den Führerscheinen bestätigten Fahrzeugklassen.
- (2) Ausländische Führerscheine gemäß Abs. 1 berechtigen zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Deutschen Demokratischen Republik für die Dauer 1 Jahres, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.
- (3) Von der Deutschen Volkspolizei wird an den Inhaber eines ausländischen Führerscheins auf Antrag der Führerschein der Deutschen Demokratischen Republik ausgegeben, wenn keine Bedenken hinsichtlich seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie seiner Kraftfahrtauglichkeit bestehen und der Antragsteller
 - a) sich mit einem nach den Rechtsvorschriften¹ gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweist sowie
 - b) den internationalen oder nationalen Führerschein – erforderlichenfalls mit einer Übersetzung in deutscher Sprache – vorlegt.
- (4) Dem Inhaber eines ausländischen Führerscheins kann unter den Voraussetzungen gemäß §§ 5 oder 6 das Recht aberkannt werden, Kraftfahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Die Aberkennung ist aufzuheben, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

III.

Zulassung von Fahrzeugen

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger (nachfolgend zulassungspflichtige Fahrzeuge genannt) bedürfen für

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik – Personalausweisordnung – (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 334).

den Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Zulassung durch die Deutsche Volkspolizei, die durch einen Zulassungsschein, ein polizeiliches Kennzeichen und die Bestätigung einer Kennzeichentafel erteilt wird.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung von zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind:

- a) die Vorlage des Fahrzeugbriefs mit der darin bestätigten Betriebserlaubnis,
- b) die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs,
- c) der Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse,
- d) der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und
- e) die Vorlage der gegebenenfalls erforderlichen staatlichen Aufbau-, Umbau- oder Einfuhrgenehmigung².

(3) Von der Zulassungspflicht ausgenommen sind:

- a) Kleinkraftträder, Krankenfahrstühle und Motorschlitten,
- b) Kraftfahrzeuge, deren Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht überschreitet,
- c) Arbeitskraftfahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und
- d) Anhänger gemäß den in anderen Rechtsvorschriften enthaltenden Regelungen.

(4) Fahrten mit nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen, die sich zu Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Zulassung notwendig machen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein zeitlich befristeter Ausweis zur Fahrberechtigung von der Zulassungsstelle ausgehändigt und ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt und am Fahrzeug angebracht wurde.

(5) Für Fahrten mit noch nicht zugelassenen zulassungspflichtigen Fahrzeugen zur Feststellung ihrer Gebrauchsfähigkeit (Probefahrten) oder ihrer Überführung nach einem anderen Ort (Überführungsfahrten) können Probefahrt-Zulassungsscheine und Probefahrt-Kennzeichen ausgegeben werden.

§ 10 Erteilung der Zulassung

(1) Die Zulassung ist bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Fahrzeugeigentümers oder -halters zuständigen Zulassungsstelle oder bei der von ihr benannten Einrichtung zu beantragen. Der Antragsteller oder Beauftragte muß sich mit einem nach den Rechtsvorschriften¹ gültigen Personalausweis oder einem anderen zur Legitimation geltenden Personaldokument der Deutschen Demokratischen Republik ausweisen.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 9 nicht vorliegen.

(3) Fahrzeugeigentümer oder -halter dürfen für jedes zulassungspflichtige Fahrzeug nur einen Fahrzeugbrief, einen Zulassungsschein und eine polizeilich bestätigte Kennzeichentafel besitzen.

(4) Der Zulassungsschein und der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung sind vom Fahrzeugführer mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Für Kleinkraftträder ist der Nachweis über die Entrichtung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung erforderlich.

(5) Fahrzeughalter, deren beauftragte Vertreter oder Personen, die ständig oder zeitweilig die Verfügungsbefugnis über den Einsatz zulassungspflichtiger Fahr-

zeuge ausüben, dürfen eine Inbetriebnahme auf öffentlichen Straßen nur gestatten, wenn diese Fahrzeuge zugelassen sind.

§ 11 Meldepflichten

(1) Die Eigentümer und Halter zulassungspflichtiger Fahrzeuge haben zu gewährleisten, daß die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und im Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und mit den technischen Daten und der Beschaffenheit des Fahrzeugs sowie mit dem Typschild am Fahrzeug übereinstimmen.

(2) Innerhalb von 10 Tagen sind der zuständigen Zulassungsstelle oder dazu ermächtigten Personen zu melden:

- a) jeder Eigentumswechsel (Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw.),
- b) Wechsel des Fahrzeughalters,
- c) Namensänderung des Fahrzeugeigentümers oder -halters,
- d) Änderung der Wohnanschrift sowie Wechsel des Wohnsitzes oder Sitzes des Fahrzeugeigentümers oder -halters innerhalb des Zulassungsbereiches oder in einen anderen Zulassungsbereich,
- e) Verlegung des regelmäßigen Standortes des Fahrzeugs in einen anderen Zulassungsbereich,
- f) Farbänderung des Fahrzeugs,
- g) Veränderungen am Fahrzeug, die eine Änderung der technischen Daten zur Folge haben oder bei denen Teile verwendet werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder die typfremd sind,
- h) Stilllegung des Fahrzeugs und
 - i) endgültige Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

(3) Bei einem Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeugs den Zulassungsschein, den Fahrzeugbrief und den Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(4) Für die Umschreibung der Fahrzeugpapiere bei Veränderungen gemäß Abs. 2 sind der Zulassungsstelle die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Technische Überprüfungen

(1) Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge sind durch die Fahrzeughalter periodisch technisch überprüfen zu lassen.

(2) Die technische Überprüfung wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen durchgeführt, im Zulassungsschein eingetragen und auf der hinteren Kennzeichentafel am Fahrzeug kenntlich gemacht, wenn

- a) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeugs festgestellt wurde,
- b) die Eintragungen im Zulassungsschein und Fahrzeugbrief den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und
- c) der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in der festgesetzten Höhe erbracht wurde.

(3) Die Zeiträume für die technischen Überprüfungen werden durch die Deutsche Volkspolizei bekanntgemacht.

§ 13 Ungültigkeit und Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

- a) eigenmächtige Veränderungen des Fahrzeugbriefs, des Zulassungsscheins, der Beschriftung der Kennzeichentafel, des Typschildes oder der Fahrgestellnummer am Fahrzeug vorgenommen wurden,

² Z. Z. gelten

— die Anordnung vom 9. April 1963 über den Aufbau von Kraftfahrzeugen (GBl. II Nr. 38 S. 253) i. d. F. der Ziff. 10 der Anordnung vom 3. August 1971 (GBl. II Nr. 62 S. 545).

— Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 610).

- b) das Fahrzeug im vorgegebenen Zeitraum zur technischen Überprüfung gemäß § 12 nicht vorgeführt wurde,
- c) die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurde oder
- d) die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug oder die Bauartgenehmigung für ein genehmigungspflichtiges Fahrzeugteil gemäß §§ 16 oder 17 aufgehoben wurde.

(2) Die Deutsche Volkspolizei hat die Zulassung zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug in erheblicher Weise den Bestimmungen über den Bau, Betrieb und die Ausrüstung widerspricht.

(3) Fahrzeugeigentümer oder -halter sind verpflichtet, bei Ungültigkeit oder Zurücknahme der Zulassung den Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel unverzüglich der Zulassungsstelle vorzulegen.

(4) Die Wiedererteilung der Zulassung hat zu erfolgen, wenn die Gründe, die zur Zurücknahme führten, nicht mehr bestehen.

§ 14 Ausländische Zulassungen

Die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach internationalen Regelungen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen für den Straßenverkehr ausgegebenen Zulassungsscheine berechtigen in Verbindung mit den amtlichen Kennzeichen zum Verkehr der damit ausgerüsteten Fahrzeuge in der Deutschen Demokratischen Republik.

IV.

Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen

§ 15 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung aller Fahrzeuge im Straßenverkehr müssen den wachsenden Anforderungen nach hoher Verkehrssicherheit sowie den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden internationalen Regelungen³ entsprechen.

(2) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrsbüblicher Betrieb niemand schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

(3) Das Fahrzeugäußere, die Fahrerkabine und der Fahrgastraum dürfen keine scharfkantigen Teile aufweisen. Soweit Teile unvermeidbar aus dem Umriß herausragen, müssen sie bei Gewalteinwirkung stumpf oder versenkt abbrechen, sich lösen oder verbiegen. Aufprallkanten im Fahrzeuginneren müssen gut gerundet, gepolstert oder aus einem verformbaren Material hergestellt sein, daß eine ausreichende Verformungsarbeit aufzunehmen imstande ist.

(4) An Fahrzeugen dürfen keine Zeichen, Symbole, Abbildungen oder Vorrichtungen angebracht werden, die die Sicht des Fahrzeugführers beeinträchtigen, mit polizeilichen Kennzeichen oder Unterscheidungszeichen verwechselt werden können, deren Erkennbarkeit einschränken oder andere Fahrzeugführer von ihren Pflichten im Straßenverkehr ablenken können.

§ 16 Erteilung der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhänger bedürfen für die Zulassung und den Betrieb auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis, deren Erteilung bei zulassungs-

³ Z. Z. gelten

— die Konvention über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (Sonderdruck Nr. 791 des Gesetzblattes),
— das Abkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen (Bekanntmachung vom 24. September 1976, GBl. II Nr. 15 S. 307) sowie die Regelungen zu diesem Abkommen (Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes), deren Verbindlichkeit gesondert erklärt wird.

pflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief eingetragen ist und bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen durch eine Abschrift der Betriebserlaubnis bestätigt wird.

(2) Die Betriebserlaubnis wird für Fahrzeuge, die erstmalig in den Verkehr gebracht werden und den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechen, wie folgt erteilt:

- a) für Fahrzeuge, die in Serie gefertigt oder importiert werden, durch eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR,
- b) für einzeln gefertigte, eingeführte oder importierte Fahrzeuge grundsätzlich durch eine Einzel-Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR.

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis gemäß Buchstabe a wird erteilt, wenn mehr als 5 Fahrzeuge gefertigt oder importiert werden, unabhängig davon, in welchem Zeitraum die Fertigung oder der Import erfolgt.

(3) Die Betriebserlaubnis ist vom Hersteller, Importbetrieb oder Eigentümer eines Fahrzeugs schriftlich zu beantragen.

(4) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs wirksam, solange nicht Teile des Fahrzeugs verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Fahrzeugeigentümer oder -halter eine Ergänzung der Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Eine Ergänzung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile eine gesonderte Bauartgenehmigung erteilt ist.

(5) Die Betriebserlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen nicht vorliegen.

§ 17 Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile und Ausrüstungen

(1) Für die Herstellung oder den Import einzelner Teile von Fahrzeugen oder Ausrüstungen, die der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie dem Umweltschutz dienen und eine selbständige technische Einheit bilden, ist eine Bauartgenehmigung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR erforderlich. Für licht- und meßtechnische Einrichtungen wird die Bauartgenehmigung vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) erteilt.

(2) Die Bauartgenehmigung ist vom Hersteller oder Importbetrieb schriftlich bei den Dienststellen gemäß Abs. 1 zu beantragen. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt und widerrufen werden.

(3) Im Verfahren auf Erteilung einer Bauartgenehmigung werden Genehmigungen und Prüfzeichen anerkannt, die für Fahrzeugteile und Ausrüstungen auf der Basis der durch die Deutsche Demokratische Republik angenommenen internationalen Regelungen und unter Beachtung der vereinbarten Bedingungen erteilt wurden.

(4) Der Inhaber einer Bauartgenehmigung hat das ihm vorgeschriebene Prüfzeichen auf jedes entsprechende Fahrzeugteil und jeden Ausrüstungsgegenstand anzubringen und dadurch dessen Übereinstimmung mit dem genehmigten zu bestätigen.

(5) Fahrzeugteile und Ausrüstungen, die einer genehmigten Bauart entsprechen müssen, dürfen nur angeboten, veräußert, erworben oder verwendet werden, wenn sie mit einem vorgeschriebenen Prüfzeichen gekennzeichnet sind. Den im Handel angebotenen genehmigungspflichtigen Fahrzeugteilen und Ausrüstungen ist

eine Ein- oder Anbauleitung beizulegen, sofern bei der Erteilung der Bauartgenehmigung nichts anderes festgelegt wurde.

(6) Bauartgenehmigungen können mit Auflagen oder Bedingungen hinsichtlich der Art des Ein- oder Anbaus sowie der Verwendung der Fahrzeugteile oder Ausrüstungen erteilt oder versagt werden, wenn gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt werden.

§ 18 Polizeiliche Kennzeichen

(1) An der Rückseite zugelassener Fahrzeuge ist eine polizeilich bestätigte Kennzeichentafel zu führen.

(2) Mit Ausnahme von zulassungspflichtigen Anhängern und Krafträdern ist eine mit dem zugeteilten polizeilichen Kennzeichen beschriftete zweite Kennzeichentafel an der Vorderseite des Fahrzeugs anzubringen.

(3) An der Rückseite von Kraftradanhängern ist eine dem ziehenden Fahrzeug entsprechende Kennzeichentafel zu führen.

§ 19 Unterscheidungszeichen

(1) An in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist bei Fahrten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein ovales Unterscheidungszeichen mit den schwarzen Kennbuchstaben „DDR“ auf weißem Grund zu führen. Das Unterscheidungszeichen muß an der Rückseite des Fahrzeugs angebracht und im Verkehr außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik deutlich lesbar sein.

(2) Das Führen anderer Unterscheidungszeichen an in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 20 Typschild und Fahrgestellnummer

(1) An jedem zulassungspflichtigen Fahrzeug muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Typschild angebracht sein, auf dem mindestens der Hersteller, der Fahrzeugtyp, das Baujahr, die Fahrgestellnummer und die zulässige Gesamtmasse eingetragen sind.

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder einem anderen ihn ersetzenden Fahrzeugteil muß außerdem gut sichtbar und leicht zugänglich die Fahrgestellnummer eingeschlagen sein.

V.

Schlußbestimmungen

§ 21 Ausnahmeregelungen

Bei Notwendigkeit können die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane von den Festlegungen dieser Verordnung abweichende Regelungen mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei treffen.

§ 22 Sonderrechte

(1) Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

(2) Die Zulassung von Kraftfahrzeugführern zum Führen von Fahrzeugen der bewaffneten Organe und die Zulassung von Fahrzeugen dieser Organe erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung in eigener Zuständigkeit der bewaffneten Organe.

§ 23 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

- a) ein Kraftfahrzeug führt, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der betreffenden Fahrzeugklasse zu sein oder
- b) ein nichtzugelassenes zulassungspflichtiges Fahrzeug führt oder
- c) als Halter oder Verantwortlicher für das Fahrzeug in den Fällen gemäß Buchst. a oder b das Führen eines Fahrzeuges gestattet,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 M belegt werden, wenn die Handlung unter Mißachtung eines ausgesprochenen Verbots zum Führen oder zur Inbetriebnahme eines Fahrzeuges begangen wurde oder einen größeren Schaden verursacht hat oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, zum erneuten Nachweis seiner Kraftfahrtauglichkeit oder zur Vorführung des Fahrzeugs zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 100 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine behalten wie folgt ihre Gültigkeit:

a) Ab 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

- Klasse 1: Gültig für Fahrzeuge der Klasse A;
- Klasse 2: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);
- Klasse 3: Gültig für Fahrzeuge der Klasse T;
- Klasse 4: Gültig für Fahrzeuge der Klasse B;
- Klasse 5: Gültig für Fahrzeuge der Klassen C und E.

b) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:

- Klasse 1 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum, Elektrokarren — auch mit Anhänger — sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle);
- Klasse 2 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum), C und E;
- Klasse 3 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum) und B;
- Klasse 4 (alt): Gültig für Fahrzeuge der Klassen A (beschränkt auf Krafträder bis 150 cm³ Hubraum) und B (beschränkt auf Kraftwagen bis 250 cm³ Hubraum) sowie T.
- c) Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine:
- für langsamfahrende Kraftfahrzeuge gültig für Fahrzeuge der Klassen T und M;
 - für Kleinkrafträder gültig für Fahrzeuge der Klasse M.
- (2) Die im Fahrerlaubnisschein eingetragenen Auflagen oder Bedingungen behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bestimmt den Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit der im Abs. 1 genannten Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine.

§ 25 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. II Nr. 50 S. 373),
 - b) die Ziffer 50 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
 - c) die Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416),
 - d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVoK — (GBl. I Nr. 42 S. 440),
 - e) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1975 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Technische Überprüfungen — (GBl. I Nr. 28 S. 529),
 - f) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1978 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. I Nr. 18 S. 224),
 - g) die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juli 1972 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Fahrschreiber in Kraftfahrzeugen — (GBl. II Nr. 46 S. 537),
 - h) die Anordnung Nr. 3 vom 12. Oktober 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Unterscheidungszeichen für den Verkehr mit Fahrzeugen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — (GBl. I Nr. 49 S. 508),
 - i) die Anordnung Nr. 4 vom 16. September 1974 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Polizeiliche Kennzeichen — (GBl. I Nr. 51 S. 478),
 - j) die Anordnung Nr. 6 vom 18. Februar 1977 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBl. I Nr. 7 S. 56),

k) die Anordnung Nr. 7 vom 27. September 1979 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Geschwindigkeitsschilder — (GBl. I Nr. 34 S. 323).

Berlin, den 26. November 1981

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Nr. 2) Anordnung über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur

— Aufnahmeordnung — vom 5. Dezember 1981

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für den Übergang von Absolventen der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in hochschulvorbereitende Einrichtungen folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Schülern in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend erweiterte Oberschule genannt) und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie für die Bestätigung der Schüler, die sich um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen.

Grundsätze für die Auswahl und Aufnahme bzw. Bestätigung

§ 2

(1) Die Auswahl von Schülern und ihre Aufnahme in die erweiterte Oberschule bzw. ihre Bestätigung für eine Berufsausbildung mit Abitur erfolgen mit dem Ziel, diese Jugendlichen auf ein Hochschulstudium vorzubereiten.

(2) Voraussetzung für den Übergang in die erweiterte Oberschule oder in die Berufsausbildung mit Abitur ist der erfolgreiche Abschluß der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Für die erweiterte Oberschule und für die Berufsausbildung mit Abitur sind Schüler auszuwählen, die sich durch gute Leistungen im Unterricht, hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft sowie politisch-moralische und charakterliche Reife auszeichnen und ihre Verbundenheit mit der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre Haltung und gesellschaftliche Aktivität bewiesen haben.

§ 3

(1) In die erweiterte Oberschule bzw. für die Berufsausbildung mit Abitur werden entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen die besten und befähigsten Schüler aufgenommen bzw. bestätigt.

(2) Die Aufnahme bzw. Bestätigung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen im Volkswirtschaftsplan.

(3) Bei den Aufnahmen bzw. Bestätigungen sind die grundlegenden Proportionen zwischen den Studienrichtungen zu berücksichtigen.

(4) Für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur sind bei Beachtung der generellen Anforderungen vorwiegend solche Schüler zu

bestätigen, die sich auf eine Hochschulausbildung in den technischen, Agrar- und Wirtschaftswissenschaften sowie zum Berufsschullehrer bzw. Lehrer für Polytechnik vorbereiten wollen.

(5) Die Aufnahmen bzw. Bestätigungen haben unter Berücksichtigung der sozialen Struktur der Bevölkerung zu erfolgen. Dabei ist insbesondere ein entsprechender Anteil an Kindern von Angehörigen der Arbeiterklasse – vor allem von Produktionsarbeitern – und von Genossenschaftsbauern zu sichern. Hervorragende Leistungen von Eltern beim Aufbau des Sozialismus sind bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Vorschläge, Anträge und Entscheidungen

§ 4

(1) Die Direktoren der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen (nachfolgend Direktoren der Schulen genannt) schlagen dem Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Schüler der Klassen 10 vor, die den Anforderungen an die Aufnahme in die erweiterte Oberschule bzw. in die Berufsausbildung mit Abitur gerecht werden. Schüler können nach Versetzung in die Klasse 10 mit Zustimmung ihrer Eltern die Aufnahme in die erweiterte Oberschule oder in die Berufsausbildung mit Abitur beantragen. Diese Anträge sind jeweils bis zum 20. August den Direktoren der Schulen zu übergeben.

(2) Die Direktoren der Schulen beraten ihre Vorschläge und die Anträge der Schüler mit dem Klassenleiter, den Fachlehrern der Klasse, dem Vorsitzenden des Elternbeirates und den FDJ-Leitungen an den Schulen. Werden gegen Anträge Einwände erhoben, so sind diese den betreffenden Schülern und deren Eltern durch die Direktoren der Schulen in persönlicher Aussprache noch vor der Weiterleitung der Anträge an den Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Die Direktoren der Schulen übergeben ihre Vorschläge und die Anträge der Schüler jeweils bis zum 10. September an den Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat). Den Vorschlägen bzw. Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,
- eine Gesamteinschätzung mit dem Standpunkt der Schule zum Besuch der erweiterten Oberschule bzw. einer Klasse der Berufsausbildung mit Abitur,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern zum Besuch der erweiterten Oberschule bzw. zur Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur,
- ein handgeschriebener Lebenslauf mit der Begründung des Berufs- und Studienwunsches.

§ 5

(1) Die Entscheidung über die vorliegenden Vorschläge und Anträge trifft eine Kommission unter Leitung des Kreisschulrates (Stadt-, Stadtbezirksschulrates). Sie erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Eignung durch die Leistungen und das gesamte Verhalten des Schülers bis zum Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bestätigt wird.

(2) Die Entscheidungen der Kommission sind den Schülern und deren Eltern am ersten Unterrichtstag im Oktober über die Direktoren der Schulen schriftlich mitzuteilen. Die für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur bestätigten Schüler erhalten gleichzeitig die Bewerbungskarten. Sie bewerben sich danach bei einem Betrieb um eine entsprechende Lehrstelle.

(3) Bei Ablehnungen sind den betreffenden Schülern und deren Eltern die Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Eltern über ihr Beschwerderecht zu informieren. Darüber hinaus haben die Direktoren der Schulen im Auftrage des Kreisschulrates (Stadt-, Stadtbezirksschulrates) mit diesen Schülern und deren Eltern zu beraten, welche Entwicklungsmöglichkeiten nach dem Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule über eine Berufsausbildung bestehen.

§ 6 Spezialklassen

(1) Die Aufnahme in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung erfolgt auf der Grundlage der §§ 2 und 3. Dabei sind die besonderen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus Ziel und Spezifik dieser Klassen ergeben.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Spezialklasse trifft der Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) bzw. der Bezirksschulrat, dem die betreffende Einrichtung unmittelbar unterstellt ist.

(3) Entsprechend ihrer Spezifik beginnt die Ausbildung in folgenden Spezialklassen ab Klasse 9:

- Spezialklassen mathematischer bzw. physikalisch-technischer Richtung,
- Spezialklassen mit verstärktem neu- bzw. altsprachlichem Unterricht,
- Spezialklassen zur Vorbereitung auf das Studium als Diplomlehrer für Russisch,
- Spezialklassen für Musikerziehung.

Die Entscheidung über die Aufnahme in eine dieser Spezialklassen erfolgt in der Klasse 8 im zweiten Schulhalbjahr. Sie wird den Schülern und deren Eltern bis zum 1. Juni mitgeteilt.

(4) Aus dem Besuch einer Spezialklasse 9 und 10 kann kein Rechtsanspruch zur Weiterführung der Ausbildung bis zur Hochschulreife abgeleitet werden.

(5) Für die Weiterführung der Ausbildung in einer Spezialklasse 11 und 12 unterbreitet der Direktor der Einrichtung dem zuständigen Schulrat Vorschläge zur Entscheidung. Diese Entscheidungen sind zum gleichen Zeitpunkt zu treffen wie für die Aufnahme in die erweiterte Oberschule. Der Übergang in eine Spezialklasse 11 setzt voraus, daß die Eignung für die Fortsetzung der Ausbildung bis zur Hochschulreife im Verlaufe der Klasse 10 bestätigt wird.

§ 7 Sonderschulen

(1) Die Aufnahme in Klasse 11 an Sonderschulen für Körperbehinderte, Schwerhörige und Sehgeschädigte erfolgt nach den Grundsätzen und Terminen dieser Anordnung. Die Entscheidung trifft der Kreisschulrat (Stadtbezirksschulrat), in dessen Verantwortungsbereich die betreffende Einrichtung liegt.

(2) In begründeten Fällen können Schüler, die für den späteren Besuch der Klassen 11 und 12 voraussichtlich geeignet sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt – in der Regel nach Klasse 8 – in diese Einrichtung umgeschult werden. Daraus kann kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die Klasse 11 abgeleitet werden.

§ 8 Beschwerdeverfahren

(1) Die Eltern haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) Beschwerde gegen die getroffene Entscheidung einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird die Ablehnung aufrechterhalten, sind die Eltern darauf hinzuweisen, daß sie dagegen innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim zuständigen Bezirksschulrat einlegen können.

(3) Die Entscheidung des Bezirksschulrates ist endgültig.

Schlußbestimmungen

§ 9

Weitere Einzelheiten zum Übergang von Schülern in hochschulvorbereitende Einrichtungen bzw. Bildungswege entsprechend § 1 werden gesondert geregelt.

§ 10

Diese Anordnung trifft am 1. März 1982 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1981

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Nr. 3) Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle

— Bewerbungsordnung — vom 5. Januar 1982

Zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle, einschließlich für eine Berufsausbildung mit Abitur bzw. eine Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen, oder um ein Arbeitsrechtsverhältnis bewerben¹;
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für die den Betrieben übergeordneten Organe. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben der übergeordneten Organe wahr;
- zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonderschulen, einschließlich Hilfsschulen, für Spezialschulen und -klassen, (nachfolgend Schulen genannt);
- Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise;
- Berufsberatungszentren, Berufsberatungskabinette, Jugendärzte, Betriebsärzte und andere vom Kreisarzt benannte Ärzte.

Vorbereitung der Schulabgänger auf die Bewerbung um eine Lehrstelle

§ 2 Vorbereitung auf die Berufsentscheidung

Alle Schüler sind entsprechend der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II Nr. 43 S. 311) langfristig und systematisch zu befähigen, ihre Berufsentscheidung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihren persönlichen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis zu treffen.

§ 3 Information über Lehrstellen

- Zur langfristigen Berufsorientierung sind die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der ökonomischen Struktur des Kreises zu informieren.
- Die Berufsberatungszentren haben die von den Schulen ermittelten Berufswünsche der Schüler zu analysieren und die Ergebnisse mit Betrieben und Schulen auszuwerten. Die Schüler sind bis zu ihrer Bewerbung um eine Lehrstelle durch differenzierte Maßnahmen bei der Berufswahl zu unterstützen.
- Zur Vorbereitung auf ihre Berufsentscheidung sind die Schüler über die für die Schulabgänger des Kreises geplanten Lehrstellen zu informieren. Dazu sind den

Schulen sowie den Berufsberatungszentren und -kabinetten Lehrstellenverzeichnisse zu übergeben.

§ 4 Ärztliche Hinweise zur Berufswahl

- Allen Schülern sind zur Vorbereitung auf ihre Berufswahl ärztliche Hinweise zu geben.
- Die Reihenuntersuchungen in der Klasse 6 sind für erste Hinweise auf mögliche Einschränkungen der Berufstauglichkeit zu nutzen.
- In der Klasse 9 sind allen Schülern vom Jugendarzt „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ (Vordruck) zu übergeben. Schüler, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, erhalten diese Hinweise im Ergebnis der jugendärztlichen Untersuchung nach der Entscheidung über ihre Schulentlassung.
- Schüler und Schulabgänger aus Sonderschulen sowie andere Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle in einem geeigneten Beruf (Anlage).

§ 5 Untersuchung auf Berufstauglichkeit

- Alle Schulabgänger sind vor dem Abschluß eines Lehrvertrages vom Betriebsarzt oder einem anderen vom Kreisarzt benannten Arzt (nachfolgend Betriebsarzt genannt) entsprechend den Rechtsvorschriften auf Berufstauglichkeit² zu untersuchen.
- Die Berufstauglichkeitsuntersuchungen werden durchgeführt
 - vor der Bewerbung um eine Lehrstelle für
 - Schulabgänger der Klasse 10, die sich für **Ausbildungsberufe** bewerben wollen, in denen **spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden**. Diese Ausbildungsberufe sind in den Lehrstellenverzeichnissen besonders gekennzeichnet. Mit den Tauglichkeitsuntersuchungen für diese Berufe ist **4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten** an die Schulabgänger zu beginnen;
 - Schulabgänger, die sich um eine Lehrstelle für **eine Berufsausbildung mit Abitur** bewerben wollen, unabhängig davon, ob in diesem Beruf spezielle Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen gestellt werden, **4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten** an die Schulabgänger;
 - nach der Bewerbung um eine Lehrstelle für
 - alle anderen Schulabgänger der Klasse 10 und alle Schulabgänger der Klasse 10 und alle Schulabgänger, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden**, innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme der Bewerbungsunterlagen;
 - Schulabgänger, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle für einen Ausbildungsberuf beworben haben, dessen **Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert**.

(3) Die Berufstauglichkeit ist vom Betriebsarzt auf dem Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ zu bestätigen. Der Nachweis der Berufstauglichkeit gilt für den Abschluß eines Lehrvertrages in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in allen Betrieben, in denen die Ausbildung und der Einsatz in diesem Beruf gleiche oder ähnliche gesundheitliche Voraussetzungen erfordern. Einschränkungen oder Erweiterungen des Gültigkeitsbereiches sind mit der Bestätigung der Berufstauglichkeit gesondert auszuweisen.

(4) Die Bestätigung der Berufstauglichkeit für Schulabgänger, die sich für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben wollen, erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Kommission unter Leitung des Kreis-

¹ Für Rehabilitanden, die eine geschützte Arbeit aufnehmen, gilt z. Z. die Anordnung vom 26. August 1969 zur Sicherung des Rechts auf Arbeit für Rehabilitanden (GBl. II Nr. 75 S. 470) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411).

² Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337).

schulrates über den Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für diesen Bildungsweg.

(5) Für Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit bis zu 4 Monate vor ihrer Bewerbung für diesen Beruf bestätigt wurde, gilt das Ergebnis der Berufstauglichkeitsuntersuchung unter den Abs. 3 genannten Bedingungen als Einstellungsuntersuchung.

(6) Aus der Bestätigung der Berufstauglichkeit kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf abgeleitet werden.

§ 6 Ermittlung der Schulabgänger

Zur Sicherung einer beruflichen Ausbildung für alle Schüler sind alle Schulabgänger unabhängig von ihrem weiteren Bildungsweg von den Schulen zu ermitteln und in Schulabgängerverzeichnissen zu erfassen. Die Schulabgängerverzeichnisse sind der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises (nachfolgend Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung genannt) zu übergeben.

Bewerbung um eine Lehrstelle

§ 7 Übergabe der Bewerbungskarten

(1) Jedem Schulabgänger ist für die Bewerbung um eine Lehrstelle von der Schule eine Bewerbungskarte zu übergeben. Ausgenommen hiervon sind Schüler, die nach Abschluß der Klasse 10 eine erweiterte Oberschule, eine Spezialschule oder eine Spezialklasse besuchen sowie Schulabgänger, die ein Fachschulstudium aufnehmen, das keine Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Die Bewerbungskarte ist Voraussetzung für die Bewerbung um eine Lehrstelle. Auf ihr ist der voraussichtliche Abgang von der Schule bestätigt.

(3) Die Direktoren der Schulen veranlassen, daß den Schulabgängern der Bewerbungsablauf erläutert wird. Sie sichern, daß den Schulabgängern die Bewerbungskarten zu folgenden Terminen ausgehändigt werden:

- am **ersten Unterrichtstag im Monat Oktober** an die Schüler der Klasse 10, die von der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates für die Bewerbung um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur** bestätigt wurden,³

- am **letzten Unterrichtstag vor den Herbstferien** an die Schulabgänger der **Klasse 10**, die sich um eine Lehrstelle bewerben wollen,

- am **letzten Unterrichtstag vor den Winterferien** an die Schulabgänger, die **ohne Abschluß der Klasse 10** entlassen werden.

Nach Aushändigung der Bewerbungskarten können sich die Schulabgänger um eine Lehrstelle bewerben.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich gemäß § 8 Abs. 3, um eine Lehrstelle für einen Ausbildungsberuf bewerben wollen, dessen Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordert, erhalten auf ihre Anforderung ab 1. März eine besonders gekennzeichnete Bewerbungskarte von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung. Die Bewerbungskarte ist vom Schüler dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen. Ausgenommen sind Schüler, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß Abs. 5 bewerben wollen.

(5) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur gemäß § 8 Abs. 3 bewerben wollen, erhalten eine entsprechende Bewerbungskarte nach der Bestätigung durch die Kommission unter Leitung des Kreisschulrates.

§ 8 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um eine Lehrstelle kann in allen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen, die berechtigt sind, mit Schulabgängern Lehrverträge abzuschließen. Diese Betriebe sind in den

Lehrstellenverzeichnissen der Räte der Kreise ausgewiesen. Nach Erhalt der Bewerbungskarte kann jeder Schulabgänger seine Bewerbungsunterlagen persönlich oder auf dem Postweg bei einem dieser Betriebe einreichen.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch, das Berufsziel und die Motive der Berufswahl ersichtlich sind,
- ein Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Jahreszeugnisses, einschließlich der Beurteilung,
- der Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“,
- 3 Paßbilder.

Schüler der Klasse 9, die sich gemäß den Absätzen 3 und 4 ab 1. März um eine Lehrstelle bewerben, haben statt des letzten Jahreszeugnisses eine beglaubigte Abschrift des letzten Halbjahreszeugnisses und eine Beurteilung einzureichen.

(3) Für Ausbildungsberufe, deren Ausübung spezielle Voraussetzungen erfordern, sind die Bewerbungsunterlagen ab 1. März vor Beginn des letzten Schuljahres an den Betrieb einzureichen. Die Berufe und die betreffenden Betriebe werden durch das Staatssekretariat für Berufsbildung festgelegt. Sie sind in den Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten und in den Lehrstellenverzeichnissen gesondert ausgewiesen.

(4) Schüler der Klasse 9, die sich um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in einem der im Abs. 3 genannten Ausbildungsberufe bewerben, reichen ihre Unterlagen ab 1. März **ohne** Bewerbungskarte ein. Sie begründen ihre Bewerbung für eine Berufsausbildung mit Abitur in ihrem Bewerbungsschreiben und reichen ihre Bewerbungskarte nach, wenn sie durch die Kommission unter Leitung des Kreisschulrates für diesen Bildungsweg bestätigt worden sind.

Annahme und Bearbeitung von Bewerbungen um eine Lehrstelle

§ 9 Annahme von Bewerbungen

(1) Zur Annahme von Bewerbungen um eine Lehrstelle und zum Abschluß von Lehrverträgen berechtigt sind alle Betriebe, die entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ eine Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung erhalten haben.

(2) Der Leiter des Betriebes hat zu sichern, daß keine Bewerbungsunterlagen ohne Vorlage der Bewerbungskarte entgegengenommen werden. Vor dem im § 7 genannten Termin eingehende Bewerbungen sind mit dem Hinweis auf den dort festgelegten Termin für die Annahme von Bewerbungen sofort zurückzusenden. Ausgenommen sind Bewerbungsunterlagen gemäß § 8 Abs. 4.

(3) Den Betrieben sind von der für sie zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu den im § 7 genannten Terminen auf der Grundlage der Bilanzentscheidung zur Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung Bestätigungskarten zu übergeben.

(4) Zur Gewährleistung zeitlich gleicher Bedingungen für die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Betriebe verpflichtet, nach Ausgabe der Bewerbungskarten alle bei ihnen eingehenden Bewerbungen der Schulabgänger entgegenzunehmen.

Diese Annahmezeit beträgt

- für die Bewerbung von **Schülern der Klasse 10 und Schülern, die ohne Abschluß der Klasse 10** entlassen werden, **14 Kalendertage**,
- für Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur** **7 Kalendertage**.

(5) Die Annahmezeit ist vom Betrieb für die Durchsicht

³ Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985, Teile P, F und N (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes).

der Bewerbungsunterlagen, für Berufstauglichkeitsuntersuchungen sowie für persönliche Gespräche mit den Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu nutzen. Wird bereits in diesem Zeitraum aufgrund vorliegender Ergebnisse der Berufstauglichkeitsuntersuchung oder der „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“ festgestellt, daß sich der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für diesen Beruf nicht eignet, ist ihm durch den Betrieb eine Lehrstelle in einem anderen Beruf anzubieten. Besteht dafür keine Möglichkeit, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der Gründe sofort zurück, damit er sich in einem anderen Betrieb für einen anderen Ausbildungsberuf erneut bewerben kann.

§ 10 Bearbeitung der Bewerbungen

(1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die Bearbeitung der Bewerbungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erfolgt.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Bewerbungen um eine Lehrstelle ist vom Betrieb eine Kommission zu bilden, die vom Leiter des Betriebes oder dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. dem Kaderleiter geleitet wird. Betriebe, die eine große Anzahl von Schulabgängern in eine Berufsausbildung aufnehmen, können mehrere Kommissionen bilden, die unter Leitung verantwortlicher Mitarbeiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. des Bereiches Kader arbeiten. Der Leiter des Betriebes gewährleistet, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der FDJ-Grundorganisation des Betriebes an der Entscheidung über die Bewerbung teilnehmen können. Durch die Kommission sind persönliche Gespräche mit Bewerbern und ihren Erziehungsberechtigten zu führen und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten.

(3) Betriebe, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, können für die Bearbeitung der Bewerbungen gemeinsame Kommissionen bilden.

(4) Betriebe des Handwerks, die Lehrlinge in gleichen oder ähnlichen Berufen ausbilden, sind bei der Bearbeitung der Bewerbungen von dem entsprechenden Fachorgan des Rates des Kreises und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes zu unterstützen.

(5) Betriebe, die Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur in gleichen Ausbildungsberufen annehmen, können bei der Bearbeitung der Bewerbungen kooperieren. Für ihre Zusammenarbeit treffen die den Betrieben übergeordneten Organe in ihrem Verantwortungsbereich eigene Festlegungen und stimmen sie mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes ab.

§ 11 Entscheidung über die Bewerbungen

(1) Die Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle ist vom **Leiter des Betriebes**, dem von ihm beauftragten Leiter des Fachbereiches für Kader und Bildung bzw. vom Kaderleiter zu treffen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt er die Vorschläge der Kommission und **sichert, daß keine Entscheidung vor dem im Abs. 3 festgelegten Terminen getroffen wird.**

(2) Bei der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Persönlichkeitseigenschaften des Schulabgängers, seine Motive für die Berufsentscheidung, seine schulischen Leistungen und seine gesellschaftliche Arbeit, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Den Entscheidungen dürfen keine Durchschnittszensuren zugrunde gelegt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Lehrstelle vor, ist die Entscheidung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu treffen.

(3) Die Entscheidungen sind zu treffen

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die **mit Abschluß der Klasse 10** aus der Oberschule entlassen

werden, **14 Kalendertage nach Ablauf der Annahmezeit;**

— für Bewerbungen von Schulabgängern um eine Lehrstelle für eine **Berufsausbildung mit Abitur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Annahmezeit;**

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die **ohne Abschluß der Klasse 10** entlassen werden, **21 Kalendertage nach Ablauf der Annahmezeit;**

— für Bewerbungen

von Schulabgängern aus Sonderschulen,

von anderen Schulabgängern mit **physischen oder psychischen Schädigungen**, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, und

von **Schulabgängern, die nach Ablauf der vorgenannten Entscheidungsfrist eintreffen,**

sofort nach Bestätigung der Berufstauglichkeit;

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 8 Abs. 3 um eine Lehrstelle in einem **Ausbildungsberuf** bewerben, **der spezielle Voraussetzungen erfordert, bis 30. Juni des vorletzten Schuljahres;**

— für Bewerbungen von Schulabgängern, die sich gemäß § 8 Abs. 4 um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur bewerben, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten.

(4) Entscheidungen über Bewerbungen um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur dürfen erst nach Vorlage der Bewerbungskarte für diesen Bildungsweg getroffen werden.

(5) Bei der Entscheidung über die Aufnahme von bestätigten Bewerbern für militärische Berufe in eine Berufsausbildung arbeiten die Betriebe mit dem zuständigen Wehrkreiskommando zusammen.

(6) Lehrstellen, die von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit Betrieben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften für die Aufnahme von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen bzw. von anderen Schulabgängern vereinbart, aber bis zu den im Abs. 3 festgelegten Terminen nicht beansprucht wurden, können vom Betrieb für den Abschluß von Lehrverträgen mit anderen Bewerbern vorgesehen werden.

(7) Die Entscheidung des Betriebes ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Leiter des Betriebes sichert, daß die Schule des Bewerbers und die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, von der die Bestätigungskarten übergeben wurden, über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages **sofort** informiert werden. Die Betriebe leiten dazu

— die Bewerbungskarte des Schülers an seine Schule,

— für jeden Schulabgänger, mit dem ein Lehrvertrag abgeschlossen werden soll, eine Bestätigungskarte an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(9) Bei Ablehnung sind dem Bewerber die Gründe mitzuteilen. Ihm sind nach Möglichkeit Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb zu unterbreiten. Entscheidet sich der Bewerber für einen anderen Betrieb, sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit seinem Einverständnis sofort an diesen Betrieb weiterzuleiten oder an den Bewerber zurückzugeben.

§ 12 Abschluß des Lehrvertrages

(1) Der Lehrvertrag ist innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die Bewerbung um eine Lehrstelle entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ abzuschließen.

⁵ Z. Z. gelten:

— Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185),

— Anordnung vom 15. Dezember 1977 über das Lehrverhältnis (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 42),

— Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBl. I 1982 Nr. 4 S. 93).

(2) Der Abschluß von Lehrverträgen mit Schulabgängern über den mit der Bilanzentscheidung bestätigten Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung hinaus ist zulässig, soweit in Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen sind.

(3) Vor Abschluß des Lehrvertrages sind dem Schulabgänger und seinen Erziehungsberechtigten in einem Einstellungsgespräch Ziel und Organisation der Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der Erziehungsberechtigten zu erläutern.⁶ Mit Bewerbern um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur ist im Einstellungsgespräch über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums nach erfolgreichem Abschluß dieses Bildungsweges zu beraten. Nach Abschluß des Lehrvertrages sind geeignete Maßnahmen zur Entwicklung der Betriebsverbundenheit des Schulabgängers einzuleiten.

(4) Durch den Betrieb ist der Betriebsarzt zu informieren, mit welchen Schulabgängern ein Lehrvertrag abgeschlossen wurde.⁷

(5) Kommt kein Lehrvertrag zustande, obwohl der Betrieb den Schulabgänger über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages bereits informiert hatte, sind die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und die Schule durch den Betrieb davon sofort unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Schulabgänger erhält vom Betrieb und von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bei der Bewerbung um eine andere Lehrstelle Unterstützung und eine neue Bewerbungskarte ausgehändigt.

(6) Werden die Voraussetzungen für den Ausbildungsberuf vor Beginn des Lehrverhältnisses nicht erfüllt, ist entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ zu verfahren.

§ 13 Unterstützung der Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben

(1) Das Berufsberatungszentrum und die Berufsberatungskabinette unterstützen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und Schulen die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Sie informieren diese Schulabgänger über noch offene Lehrstellen.

(2) Schulabgänger, deren Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur vom Betrieb abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, den Betrieben und dem Berufsberatungszentrum bei ihrer erneuten Bewerbung wirksam zu unterstützen. Sie sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Information über freie Lehrstellen in anderen Betrieben oder Berufen sofort an das Berufsberatungszentrum zu wenden.

(3) Mit Schulabgängern, deren Ausbildung am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch nicht geklärt ist, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum im Beisein der Erziehungsberechtigten individuelle Beratungen durchzuführen. Durch das Zusammenwirken der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit anderen Staatsorganen und mit Betrieben ist zu gewährleisten, daß diese Schulabgänger eine Lehrstelle erhalten oder im Ausnahmefall ein Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründen.

§ 14 Anmeldung zum theoretischen Unterricht

Schulabgänger, die ihre theoretische Ausbildung nicht von dem Betrieb erhalten, der mit ihnen den Lehrvertrag abgeschlossen hat, sind von diesem Betrieb bis 1. März jeden Jahres namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes bei der zuständigen Einrichtung der

Berufsbildung anzumelden. Schulabgänger, die nach diesem Zeitraum den Lehrvertrag abschließen, sind sofort nachzumelden. Die Anmeldung zur zentralisierten theoretischen Berufsausbildung hat den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Aufgaben zur Kontrolle und Auswertung

§ 15 Aufgaben der Betriebe

Die Leiter der Betriebe haben die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises in seiner Gliederung nach Berufen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Bewerbung um eine Lehrstelle und für die Begründung von Lehrverhältnissen zu kontrollieren. Sie sichern die Einschätzung der Ergebnisse der Berufsberatung und legen weitere Maßnahmen des Betriebes zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit fest.

§ 16 Aufgaben der Schulen

Durch die Schulen ist auf der Grundlage der von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten festzustellen, welche Schulabgänger einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Die Bewerbungskarten sind danach an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weiterzuleiten. Die Direktoren der Schulen nehmen auf die Schulabgänger Einfluß, die sich noch nicht um eine Lehrstelle beworben haben. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist zu informieren, welche Schüler nicht den für ihre Berufsausbildung erforderlichen Abschluß erreicht haben, damit für sie eine andere berufliche Ausbildung gesichert werden kann.

§ 17 Aufgaben der Abteilung

Berufsbildung und Berufsberatung

(1) Durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ist festzustellen, welche Schulabgänger des Kreises ein Lehrverhältnis oder ein Fachschulstudium aufnehmen, in die erweiterte Oberschule aufgenommen wurden oder ein Arbeitsrechtsverhältnis begründet haben. Dazu sind die von den Oberschulen übergebenen Bewerbungskarten und die Entscheidungen der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates bzw. der zuständigen Fachschulen auszuwerten.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung hat auf der Grundlage der Bilanzentscheidung und der von den Betrieben eingereichten Bestätigungskarten den Stand der Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung zu kontrollieren. Sie informiert den Rat des Kreises über die Ergebnisse und schlägt ihm Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Berufsberatung und zur Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung vor.

§ 18 Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Organe

Die den Betrieben übergeordneten Organe haben die Anleitung und Kontrolle der Leiter der Betriebe, die in ihrem Verantwortungsbereich Schulabgänger in die Berufsausbildung aufnehmen, zu gewährleisten. Sie kontrollieren

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle und
- die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung nach Berufen. Sie beziehen die Ergebnisse der Nachwuchsgewinnung in die Rechenschaftslegung der Leiter dieser Betriebe ein und treffen Festlegungen zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit auf den Gebieten der Berufsberatung und Nachwuchsgewinnung.

§ 19 Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen

(1) Schulabgänger, die im Ausnahmefall ein Arbeitsrechtsverhältnis begründen wollen, haben die gleichen

⁶ Vgl. Anlage 2 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1978 über die Einführung eines neuen Lehrvertrages (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 57).

⁷ Vgl. Anweisung vom 16. Februar 1978 über die Weitergabe der Dokumentation des Jugendesundheitsschutzes an die Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 10).

Bewerbungsunterlagen einzureichen wie zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

- (2) Durch den Leiter des Betriebes ist zu gewährleisten, daß der beabsichtigte Abschluß eines Arbeitsvertrages auf einer Bestätigungskarte vermerkt wird, die von der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung anzufordern ist. Die Bewerbungs- und die Bestätigungskarten sind in der gleichen Weise weiterzuleiten, wie bei der Bewerbung um eine Lehrstelle. Gleichzeitig ist die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über die mit dem Schulabgänger vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.
- (3) Die Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen⁸ ist durch den Betrieb der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Über die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist das für den Betrieb zuständige Amt für Arbeit zu informieren. Die im Arbeitsgesetzbuch getroffenen Festlegungen zur Auflösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bleiben davon unberührt.
- (4) Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit mitzuteilen. Die Mitteilung muß gleichzeitig eine Information über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

§ 20 Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Buchst. b Festlegungen gemäß § 9 Absätze 2 und 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 19 Absätze 2 bis 4 nicht einhält, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 21 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. August 1977 über die Bewerbung um eine Lehrstelle (GBl. I Nr. 26 S. 318) außer Kraft. Sie bildet noch die Grundlage für die Bewerbung um eine Lehrstelle zum 1. September 1982.

Berlin, den 5. Januar 1982

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Unterstützung von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4

1. Geltungsbereich

Schüler und Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß § 4 Abs. 4 sind in

Anwendung der „Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen vom 26. April 1979 für den Kinder- und Jugendgesundheitschutz“ (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 73)

- a) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe II. Sie besuchen die **Oberschule** und bedürfen besonderer Fürsorge durch das Zusammenwirken von Jugendärzten und Pädagogen. In dieser Gruppe werden alle chronisch kranken oder geschädigten Kinder und Jugendlichen erfaßt, die sich in zeitweiliger oder ständiger fachärztlicher Behandlung und Kontrolle durch Vertreter bestimmter medizinischer Fachgebiete befinden. Dazu gehören Kinderheilkunde (einschließlich Nephrologie, Kardiologie/Angiologie, Pulmologie, Kinderneuropsychiatrie, Diabetologie u. a.), Orthopädie, Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kieferorthopädie u. a.
- b) Schüler und Schulabgänger der Dispensairegruppe S. Sie besuchen aufgrund ihrer wesentlichen physischen und bzw. oder psychischen Schädigungen eine **Sonderschule**. Zu dieser Gruppe gehören Sehgeschädigte (Blinde und Sehschwache), Hörgeschädigte (Gehörlose und Schwerhörige), Körperbehinderte, Hilfsschüler der Abt. I und II sowie Mehrfachgeschädigte.
- ## 2. Grundsätze
- 2.1. In Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen ist in der Rehabilitationskommission des Kreises, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum zu beraten, für welche Schüler eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung entscheidet unter Berücksichtigung des Vorschlages der Rehabilitationskommission über Inhalt und Form der Unterstützung.
- 2.2. Schüler bzw. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, für die keine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist, können sich auf Empfehlung oder selbstständig zur individuellen Beratung an das Berufsberatungszentrum wenden. Sie bewerben sich zu dem im § 7 Abs. 3 der Anordnung festgelegten Terminen.
- 2.3. Schulabgänger aus Sonderschulen und Schulabgänger der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, haben das Recht, sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vor den anderen Schulabgängern um eine Lehrstelle in einem für sie geeigneten Ausbildungsberuf zu bewerben.
- 2.4. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen können in allen für sie geeigneten Ausbildungsberufen eine Berufsausbildung aufnehmen, wenn die anderen Voraussetzungen für den Abschluß eines Lehrvertrages für den entsprechenden Beruf gegeben sind.
- 2.5. In Ausnahmefällen kann beim Abschluß von Lehrverträgen mit physisch geschädigten Schulabgängern vereinbart werden, daß sie von der Ausbildung solcher Lehrplaninhalte des berufspraktischen Unterrichts bzw. von den Abschlußprüfungen in den entsprechenden Prüfungsgebieten des Ausbildungsberufes befreit werden, für die sie nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen be-

⁸ Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1965 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — (GBl. II Nr. 83 S. 625) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101),

sitzen und die für ihre spätere berufliche Tätigkeit als Facharbeiter nicht unbedingt notwendig sind. Die Entscheidung wird von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsarzt, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem vom Leiter des Betriebes beauftragten Mitarbeiter getroffen. Die von der Ausbildung ausgenommenen Lehrplaninhalte bzw. von Abschlußprüfungen ausgenommenen Prüfungsgebiete sind unter Angabe der Gründe im Lehrvertrag und nach Beendigung der Ausbildung in der Beurteilung auszuweisen.

- 2.6. Schulabgänger ohne Abschluß der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, erhalten die gleiche gesellschaftliche Unterstützung, sobald die Entscheidung über den vorzeitigen Abgang getroffen wurde.
- 2.7. Hörgeschädigte Schüler und Schulabgänger erhalten bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle spezielle Unterstützung durch das Zentrum für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR.
3. **Unterstützung von Schülern und Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufsausbildung in einem Betrieb erfolgen kann**

3.1. Ermittlung der Schüler und Schulabgänger

- 3.1.1. In der **Klasse 6** sind alle Schüler, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere Schüler, bei denen gesundheitliche Schädigungen festgestellt wurden, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Oberschule zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen zu melden. Die Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und der Klassenleiter sind von möglichen Einschränkungen der Berufstauglichkeit in Kenntnis zu setzen.
- 3.1.2. In der **Klasse 9** sind alle Schulabgänger, die im Dispensaire für behinderte Kinder und Jugendliche überwacht werden, und andere in den Reihenuntersuchungen für Schulabgänger ermittelte Schüler mit gesundheitlichen Schädigungen, die eine Einschränkung der Berufstauglichkeit erwarten lassen, vom Jugendarzt an die für die Schule zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres mit Angabe des Berufswunsches zu melden. Erforderliche weitere fachärztliche Gutachten sind vom Jugendarzt anzufordern und für die Beratung in der Rehabilitationskommission des Kreises nachzureichen.
- 3.1.3. Durch die Direktoren der Sonderschulen sind bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres alle Schulabgänger in Schulabgängerverzeichnissen gemäß § 6 der Anordnung zu erfassen und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen.
- 3.1.4. In der Rehabilitationskommission, Arbeitsgruppe Kinder und Jugendliche, sind in Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler der Klasse 6 und der Schulabgängeruntersuchungen die Schüler bzw. Schulabgänger zu ermitteln, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung bei der Berufswahl und bei der Bewerbung um eine Lehrstelle erforderlich ist. Für diese Schüler bzw. Schulabgänger sind Empfehlungen zur Wahl des Berufes und des Bildungsweges unter Berücksichtigung der Ausbildungsmöglichkeiten im Kreis

bzw. in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung und der Berufsziele der Schulabgänger zu erarbeiten.

- 3.1.5. Von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Übersicht mit den Namen und Anschriften dieser Schüler der **Klasse 6**, der Art der Schädigung und den Empfehlungen der Rehabilitationskommission bis zum Schuljahresende zu übergeben.
- 3.1.6. Eine entsprechende Übersicht über Schüler der **Klasse 9** ist bis zum 30. November vor Beginn des letzten Schuljahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu übergeben.
- 3.1.7. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, sind vom untersuchenden Jugendarzt sofort der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu melden. Ihre Beratung gemäß Ziff. 3.2. ist danach sofort einzuleiten.
- 3.1.8. Für physisch oder psychisch geschädigte Schüler an Oberschulen der DDR im Ausland und für Schüler von Sonderschulen mit überkreislichem bzw. überbezirklichem Einzugsbereich sichert der Direktor der Schule die Weiterleitung der in Ziff. 3.1.6. genannten Übersicht an die für den ständigen Wohnsitz des Schulabgängers zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zum genannten Termin.
- 3.2. **Berufsberatung**
- 3.2.1. Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen, die eine wesentliche Einschränkung ihrer Berufswahl erwarten lassen, sind vom Berufsberatungszentrum mit ihren Erziehungsberechtigten zu individuellen Beratungen einzuladen.
- 3.2.2. Das Berufsberatungszentrum berät die in der **Klasse 6** ermittelten Schüler und ihre Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Empfehlungen der Rehabilitationskommission des Kreises ab Klasse 7 und bereitet sie langfristig auf die Wahl eines geeigneten Berufes vor.
- 3.2.3. Physisch oder psychisch geschädigte **Schulabgänger**, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung erforderlich ist, und ihre Erziehungsberechtigten sind vom Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ab Februar vor Beginn des letzten Schuljahres auf der Grundlage der in Ziff. 3.1.4. genannten Empfehlungen der Rehabilitationskommission zu beraten. Zu den Beratungen sind entsprechend den konkreten Erfordernissen Vertreter geeigneter Betriebe, Fachärzte, Psychologen oder Sonderschulpädagogen hinzuziehen. Die Beratungen sind bis zur Zeugnisausgabe vor Beginn des letzten Schuljahres mit Empfehlungen zur Wahl des Berufes abzuschließen.
- 3.3. **Vereinbarung von Lehrstellen**
- 3.3.1. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vereinbart mit den Betrieben die Bereitstellung von Lehrstellen und die Sicherung der Berufsausbildung für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist.
- 3.3.2. Zur Sicherung des beruflichen Einsatzes hörgeschädigter Jugendlicher nach der Berufsausbildung ist durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Arbeit eine Lehrstelle mit einem entsprechenden Betrieb zu vereinbaren, der den Schulabgänger zur Ausbildung delegiert. Bei der Auswahl des Betriebes und des Berufes

sind die für diese Schüler möglichen Ausbildungsberufe, die in den Verzeichnissen des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Schüler enthalten sind, zugrunde zu legen.

Auf dem Antrag des Schulabgängers auf Vermittlung einer Lehrstelle ist die Vereinbarung mit dem delegierenden Betrieb durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu bestätigen.

- 3.3.3. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Kreisplankommission und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung geeignete Lehrstellen oder Arbeitsplätze für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß Ziff. 1 im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzentscheidung für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung oder in Ausnahmefällen über den bestätigten Plan hinaus bereitzustellen.

3.4. Information über Lehrstellen

- 3.4.1. Für Schulabgänger aus Sonderschulen, ausgenommen sind Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen und Hilfsschulen, sowie Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen aus Oberschulen gemäß Ziff. 1 Buchst. a, deren Berufsausbildung in einem Betrieb des Kreises erfolgen kann, gelten die für alle Schulabgänger gültigen Lehrstellenverzeichnisse unter Berücksichtigung der mit Betrieben vereinbarten Lehrstellen in geeigneten Berufen.

- 3.4.2. Schulabgänger aus Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen sind von der Sonderschule auf der Grundlage der Verzeichnisse des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

- 3.4.3. Schulabgänger aus Hilfsschulen sind durch das Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit dem Direktor der Hilfsschule ab März des vorletzten Schuljahres über Lehrstellen in geeigneten beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

3.5. Bewerbung um eine Lehrstelle

- 3.5.1. Zum Abschluß der individuellen Beratungen gemäß Ziff. 3.2.3. erhalten die Schulabgänger von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitgeteilt, mit welchen Betrieben entsprechende Lehrstellen vereinbart wurden. Von diesem Zeitpunkt an können sie sich um eine Lehrstelle entsprechend den Empfehlungen des Berufsberatungszentrums bewerben. Sie erhalten dazu von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Bewerbungskarte ausgehändigt, die dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen ist, und die Aufforderung, sich vom zuständigen Betriebsarzt auf Berufstauglichkeit untersuchen zu lassen.

- 3.5.2. Schulabgänger aus Sonderschulen erhalten ihre Bewerbungskarte im gleichen Zeitraum wie andere physisch oder psychisch geschädigte Schüler von ihrer Sonderschule ausgehändigt.

- 3.5.3. Schüler mit physischen Schädigungen gemäß Ziff. 1, deren Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur von der Kommission unter Leitung des Kreisrates abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und vom Berufsberatungszentrum bei der Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Ausbildung zum Facharbeiter wirksam zu unterstützen.

3.6. Berufstauglichkeitsuntersuchungen

- 3.6.1. Mit den Berufstauglichkeitsuntersuchungen von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen Schulabgängern der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen ist ab März vor Beginn des letzten Schuljahres zu beginnen.

- 3.6.2. Die Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger gilt als Einstellungsuntersuchung. Bei der Feststellung der Berufstauglichkeit dieser Schüler sind durch den Betriebsarzt die Unterlagen des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und fachärztliche Gutachten auszuwerten.

- 3.6.3. Wird bei der Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger Berufsuntauglichkeit festgestellt, ist das Ergebnis gegenüber der Rehabilitationskommission schriftlich zu begründen und über die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Rehabilitationskommission zuzuleiten.

- 3.6.4. Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit nicht bestätigt werden konnte, sind vom Betrieb aufzufordern, sich zur Klärung der weiteren Berufswahl an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu wenden.

3.7. Abschluß des Lehrvertrages

Die Betriebe sind berechtigt, mit Schulabgängern, die sich auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung um eine Lehrstelle bewerben, bereits nach Feststellung der Berufstauglichkeit einen Lehrvertrag abzuschließen. Sie erhalten dazu auf ihre Anforderung von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die erforderliche Bestätigungskarte zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

4. Unterstützung von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen physisch schwer- oder schwerstgeschädigten Schulabgängern, deren Berufsausbildung nicht in einem Betrieb erfolgen kann

4.1. Berufsberatung

Zur Unterstützung der Schulabgänger aus Sonderschulen und anderer physisch schwer- oder schwerstgeschädigter Schulabgänger, deren Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich erscheint, führen die Rehabilitationszentren für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gesonderte Berufsberatungen mit diesen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch. Sie haben das Ziel, die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung durchzuführen.

4.2. Meldung der Schulabgänger für die Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

Die für den Wohnsitz der Schulabgänger zuständige Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises meldet im Zusammenwirken mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung über ihr Fachorgan beim Rat des Bezirkes diese Schulabgänger der Leitstelle der Rehabilitationszentren für Berufsbildung, sobald feststeht, daß eine Ausbildung in einem Betrieb voraussichtlich nicht möglich ist. Die Meldung muß die Namen und Anschriften sowie die Berufswünsche der Schulabgänger, die Ergebnisse der bisher geführten Beratungen und die Gründe enthalten, die eine Berufsausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung notwendig erscheinen lassen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag auf berufliche Rehabilitation in einem Rehabilitationszentrum,
- ärztliches Gutachten, das auf die gewünschte Berufsausbildung eingeht,
- beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses,
- Lebenslauf.

4.3. Abschluß des Lehrvertrages

Physisch schwer- bzw. schwerstgeschädigte Schulabgänger, deren berufliche Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung erfolgt, schließen ihren Lehrvertrag mit dem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ab. Durch das Amt für Arbeit des Rates des Kreises, in dem der Jugendliche seinen ständigen Wohnsitz hat, ist bis zum Abschluß des Lehrvertrages zu klären, in welchem Betrieb der Jugendliche nach seiner Ausbildung die Tätigkeit in dem erlernten Beruf aufnehmen kann.

C. Personalmeldungen

Ordiniert

wurde am 24. Januar 1982 in der Kirche zu Koblenz durch Bischof Dr. Gienke der Kandidat

Kurt Seyfert — Koblenz, KKr. Pasewalk.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Luther-Akademie

Wir möchten auf die diesjährige Tagung der Luther-Akademie hinweisen, die vom 9. bis 14. September 1982 in Wittenberge stattfindet.

Bei einer Teilnahme an der Luther-Akademie gelten unsere Regelungen für Weiterbildungsveranstaltungen.

Dr. Plath

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche

— Fortsetzung der Nr. 6 im ABl. 2/82 —

Die Teilnehmerinnen nannten zahlreiche Beispiele für die im großen Stil organisierte Prostitution; so bieten etwa Reiseagenturen bei Pauschalreisen einheimische Mädchen und Frauen als Teil des „programmes“ an. Außerdem wird in manchen Ländern, in denen solche Aktivitäten aus kulturellen oder rassischen Gründen eingeschränkt oder verboten sind, mit sexuellen Anreizen für — ausschließlich Männern vorbehaltene — Auslandsreisen geworben. Die solcherart organisierte Nachfrage führt zu einer immer stärkeren Ausbeutung von Völkern, die diesem Problem bereits jetzt hilflos ausgeliefert sind. So wurde etwa berichtet, daß ein Besucher eines Flüchtlingslagers auf seine Frage, weshalb in diesem Lager keine Mädchen untergebracht seien, die Antwort bekam, alle Mädchen über acht Jahren seien als Prostituierte verkauft worden. Die Profite aus diesem Geschäft gehen (über die einschlägigen Hotels) an die im Ausland sitzenden Organisatoren. Die Verzerrung von Klassendiskriminierung, Rassismus und Sexismus wird hier eklatant deutlich.

Kirchliche Gruppen in aller Welt haben dieses Thema aufgegriffen, aber ihre Aktivitäten sind noch relativ begrenzt. Zunächst soll ein internationales Kontakt- und Aktionsnetz aufgebaut werden. Frauengruppen der „Ersten Welt“ haben mit der Untersuchung der von Reiseagenturen angebotenen einschlägigen „Dienstleistungen“ begonnen. Da diese Angebote meist nicht

direkt formuliert, sondern eher subtil verpackt sind, ist es sehr schwierig, Beweismaterial zu sammeln. Selbst Kirchen in manchen der betroffenen Länder protestieren nicht öffentlich, weil sie fürchten, das könne ihren Beziehungen zu den Behörden schaden und ihnen die Möglichkeit verbauen, zu anderen Problemen, die die Kirchenleitungen (meist Männer) für „wichtiger“ halten, Stellung zu nehmen. Die von der Sheffielder Konferenz geforderten internationalen Aktionen sind — ähnlich wie die Kampagne gegen Bankdarlehen an Südafrika — infolgedessen ein recht kompliziertes Unterfangen. Bei jeder Aktion muß zunächst die Öffentlichkeit auf die zunehmende Gewalt gegen Frauen sowohl in den Herkunfts- als auch den Zielländern dieses Tourismus aufmerksam gemacht werden. Es muß endlich etwas geschehen. Die Auswirkungen von Klassendiskriminierung, Rassismus und Sexismus degradieren Frauen zu Objekten, über die man willkürlich verfügen kann. Wenn wir wirkliche Partnerschaft zwischen Frauen und Männern wollen, dann müssen wir sexuelle Ausbeutung mit konkreten Aktionen in Frage stellen. Prostitution ist engstens verbunden mit der wirtschaftlichen Un-Ordnung und gehört zu den sichtbarerem Ausdrucksformen von Unterdrückung. Widerstand gegen sie zu leisten heißt, die Freiheit einüben, zu der uns Christus berufen hat (Gal. 5, 1).

C) Identität in neuer Gemeinschaft

Das Identitäts- und Rollenverhältnis von Frauen und Männern wird in allen Bereichen unseres Lebens eindeutig vom raschen technologischen und soziologischen Wandel überall auf der Welt beeinflusst. Aus den Berichten im Rahmen der Studie geht hervor, daß das Problem der Identität in den Diskussionen am häufigsten angesprochen worden ist.

In dem Maße, wie die Bildungschancen und ökonomischen Möglichkeiten für Frauen zunehmen und sie mehr und mehr Zugang zu den Kommunikationsmitteln haben, wachsen auch die Erwartungen der Frauen. In Sheffield haben Frauen aus aller Welt einander von ihren Kämpfen um Selbstbestimmung berichtet und sich eine Gemeinschaft von Frauen und Männern vorgestellt, in der die Besonderheit einer jeden Person — Mann und Frau — berücksichtigt und respektiert wird und die gleichzeitig neue Möglichkeiten für Unabhängigkeit und wechselseitige Beziehungen anbietet.

Mit der Frage nach der Identität ist nicht nur die Frage angesprochen, was eine Frau tut und welche Art von Familienleben oder Beziehung sie wählt. Es geht bei der Identität vielmehr um die Substanz dessen, was eine Frau ist und was sie tut. Dazu gehört die Frage, wie Frauen in der Gesellschaft identifiziert und eingeordnet werden. Wir lassen uns als Frauen leicht nach männlichen Vorstellungen einordnen. Es sind die Männer, die bestimmen, welches erstrebenswerte weibliche Eigenschaften sind: körperliche, persönliche, soziale wie auch religiöse Eigenschaften. Und die Frauen akzeptieren meistens die untergeordnete Stellung, die ihnen von den Männern zugewiesen wird.

Der daraus entstehende Konflikt für eine große Zahl von Frauen und Männern soll an Hand der nachstehenden Kommentare veranschaulicht werden. Eine Norwegerin erzählt:

„Ich habe oft Probleme, meine Aufgaben zu Hause und außer Hauses miteinander zu vereinbaren, und habe das Gefühl, weder im Beruf noch als Mutter und Hausfrau gut zu sein. Mein Mann empfindet das nicht so, und das finde ich manchmal ungerecht. Er gilt als guter Vater, weil er sich mehr um die Kinder kümmert als auch heute noch allgemein üblich ist, und er ist erfolgreich im Beruf. Er ist der nette Partner, der mir hilft, während ich immer diejenige bin, die von ihm die Mithilfe im Haushalt oder bei den Kindern verlangt, um ein kleines bißchen Zeit für mich zu haben. Diese Rolle gefällt mir überhaupt nicht!“

Ein Mann aus der Bundesrepublik Deutschland berichtet:

- „Männer haben Angst,
- wenn ihr Selbstverständnis in Frage gestellt wird
- die Frauen könnten die eheliche und familiäre Gemeinschaft zerstören und Unfrieden stiften
- die traditionellen Rollen könnten umgekehrt werden
- die Arbeitswelt könnte die Privatsphäre beeinflussen und zerstören (wenn die Frau arbeitet)
- vor Liebesentzug, Trennung und Einsamkeit, Ablehnung, Verdrängung.“

In Afrika wurden im Rahmen der Diskussion über Identität die hitzigsten Debatten über die Sexualität geführt. Im Bericht heißt es:

„Einige, in der Mehrzahl Männer, waren der Ansicht, die Kirche solle sich nicht ausdrücklich mit der Sexualität befassen. Einer der Männer erklärte: ‚Sexualität ist ein Geheimnis; wenn wir darüber reden, dann wird es auch bei uns so sein wie bei den anderen, wo alles erlaubt ist.‘ Aber nur eine Minderheit war dieser Meinung. Mehrere Frauen berichteten über die Erfahrung mit Sexismus in der Kirche: erwachsene Frauen werden wie Mädchen behandelt, oder man erwartet von ihnen, daß sie die ‚Freundin‘ eines Kirchenführers werden. Die Diskussionsrunde war sich darin einig, daß wir über die dringend erforderliche Sexualaufklärung im Zusammenhang mit Ehe und Familienplanung hinausgehen und uns dem Gesamtkomplex der Fragen zuwenden müssen, die durch die Behandlung der Frau als ‚Sex-Objekt‘ aufgeworfen werden.“

Auch in anderen Berichten kam das letztgenannte Thema zur Sprache und wurde über den Zusammenhang zwischen verzerrten Vorstellungen von der menschlichen Sexualität und Gewaltanwendung wie Schlagen und Vergewaltigung von Frauen diskutiert. In der Mehrzahl der Länder wird das Schlagen der Frau nach wie vor als ein Recht des Ehemannes angesehen, als Bestandteil seiner Pflichten als Haushaltvorstand, dessen rechtmäßiger Besitz die Frau ist.

„Die Kirche ist den Frauen keine große Stütze bei der Lösung ihrer Probleme, weil die patriarchalische Gesellschaft nach patriarchalischen Vorstellungen die Bibel interpretiert und die Kirche aufgebaut hat.“ (Dänemark)

„Wir alle setzen große Erwartungen in das Evangelium und erhoffen uns von ihm die Befreiung. Leider haben wir in der Kirche oft die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht. Gerade in der Kirche treffen wir häufig auf die unbeweglichsten Stereotypen.“ (England)

„Jesus verhielt sich völlig anders, als es den Gebräuchen der jüdischen Gesellschaft seiner Zeit entsprach. Er behandelte Frauen als gleichberechtigt. Frauen, wie andere Randgruppen der Gesellschaft, wurden von Jesus als Gottes geliebte Schöpfung geliebt. Heute erkennen Frauen in der ganzen Welt mit neuen Augen die Bedeutung, die Ganzheitlichkeit und die Vollständigkeit der biblischen Botschaft für uns. Wir erfahren Befreiung; wir entdecken Erfahrungen und Dimensionen des Seins, die wir bisher nicht vermutet haben.“ (Schottland)

„Einige von uns kritisieren, daß man uns die Berufung zum ordinierten Amt verweigert. Die christlichen Initiationsriten sind schließlich für Frauen und Männer gleich. Warum wird denn dann ein Unterschied gemacht?“ (Italien)

In der Mehrzahl der evangelischen Kirchen, die Frauen ordinieren, steht ihrer uneingeschränkten Beteiligung immer noch eine ablehnende Haltung gegenüber der Führungsrolle von Frauen im Weg. Frauen gelangen nur dann in Führungspositionen, wenn es uns gelingt, bestimmte männliche Rollenmuster nachzuahmen. In Europa und Nordamerika konzentriert sich die Diskussion über das, was die Autorität des Amtes ausmacht, auf die Frage der „männlichen Rollenmuster“.

„In unserer Diskussion über das Amt und Frauen und Männer in der Kirche haben wir erkannt, daß das Hauptproblem die Autorität ist. Das kirchliche Modell der Autorität ist rechtlich wie implizit ein hierarchisches. Es ist mit stereotypen männlichen Wesensmerkmalen definiert worden: physische Stärke, Gefühlskontrolle, Distanz (über den Dingen stehen) und Urteilsvermögen. Die Kirche hat versucht, Personen zu ordinieren, die diese Charaktereigenschaften aufweisen. Sie hat es allerdings versäumt, sich an Christus als Vorbild für die Ausübung von Autorität im Umgang mit den Menschen zu orientieren, oder sie hat dies nur unzureichend getan.“

Theologisch betrachtet beschreibt die Identitätssuche das Bemühen von Frauen und Männern, als *imago dei* zu leben. Auf der Suche nach Identität und Beziehungen in neuer Gemeinschaft lernen Frauen und Männer die Mühsal der Selbstfindung wie auch die Gefahren der Anpassung kennen.

Für die meisten Menschen ist dieser Lernprozeß, der Übergang von der „ererbten Gemeinschaft“ zur „erwarteten Gemeinschaft“, eine schmerzhaft Erfahrung, die jedoch unumgänglich ist, wenn die erneuerte Gemeinschaft verwirklicht werden soll. Diesen Lernprozeß auf dem Weg zu einer neuen Identität müssen wir — Frauen und Männer — gemeinsam durchmachen, denn die Frage der Identität der Frau ist auch eine Aufforderung an den Mann, über seine eigene Identität nachzudenken. Hierzu die Gedanken eines Mannes:

„Da ist auf der einen Seite eine Frau, die es satt hat, sich schwach zu zeigen, wo sie doch weiß, daß sie stark ist; und auf der anderen Seite ein Mann, der es satt hat, sich stark zu zeigen, wenn er sich verwundbar fühlt.“

Eine Frau, die es satt hat, sich dumm zu stellen; und ein Mann, den die ständige Erwartung, er wisse alles, belastet.

Eine Frau, die es satt hat, ein ‚gefühlbetontes Weibchen‘ genannt zu werden; und ein Mann, dem das Recht auf Tränen und Zärtlichkeit verweigert wird.

Eine Frau, die als unweiblich bezeichnet wird, wenn sie in den Konkurrenzkampf eintritt; und ein Mann, der nur im Konkurrenzkampf die Möglichkeit sieht, seine Männlichkeit zu beweisen.

Eine Frau, die es satt hat, Sexobjekt zu sein; und ein Mann, der Potenzängste hat.

Eine Frau, die sich durch ihre Kinder ‚angebunden‘ fühlt; und ein Mann, der sich an einer gemeinsamen Elternschaft nicht voll beteiligen kann.

Eine Frau, der sinnvolle Beschäftigung oder gleiche Bezahlung verweigert wird; und ein Mann, der die finanzielle Verantwortung für einen anderen Menschen tragen muß.“

Als Überbringer der Verheißung einer neuen Gemeinschaft

nähert sich auf der einen Seite eine Frau ihrer Befreiung und stellt auf der anderen Seite ein Mann fest, daß der Weg zur Freiheit etwas leichter geworden ist.

VI. Brief aus Sheffield und Reaktionen von Teilnehmern

Ein Brief aus Sheffield an die Kirchen
Schwestern und Brüder in Christus, wir haben den Wunsch, daß ihr uns hört, denn wir gehören zusammen, in der Kirche wie in der Menschenfamilie.

Brüder, hört ihr nicht die „Seufzer, tiefer als alle Worte“ von Frauen, die unter Krieg, Gewalt, Armut, Ausbeutung und Verachtung leiden in einer Welt, die weitgehend von Männern kontrolliert wird?

Schwester, seht ihr nicht, wie tief sich die Männer in den Fängen ihrer eigenen Macht und ihrer vermeintlichen Überlegenheit verstrickt haben?

Wir sprechen als die, die sich bemüht haben, die Schrift mit neuen Ohren zu hören und die Tradition der Kirche in ihren vielfältigen Formen zu leben. So haben

wir Gottes Wort für das Heute vernommen, das uns eine Vision für unser Zusammenleben als Mitmenschen eröffnet — eine erneuerte Gemeinschaft von Frauen und Männern. Unser Anliegen duldet keinen Aufschub. In einer Welt, die in Gefahr schwebt, sich mit Atomwaffen selbst zu zerstören, kommt es Frauen und Männern schärfer zu Bewußtsein, daß sie eine neue Partnerschaft als Gleichberechtigte vor Gott verwirklichen müssen. Und in Kirche und Gesellschaft, wo die Herrschaft des Mannes Frauen und Männern großen Schaden zugefügt hat, sind Bußfertigkeit und Glaube vonnöten, wenn wir Gottes Aufforderung durch das Evangelium nachkommen wollen.

Was hat unserem Vernehmen nach der Heilige Geist in Sheffield zu den Kirchen gesagt?

Wir haben gelernt

wie gefühlsbeladen alles Nachdenken über unser Frau- und Mann-Sein ist;
wie schwer es ist, sich an Gott zu wenden und sich Gott vorzustellen in einer Weise, die dem christlichen Verständnis vom Person-Sein entspricht und nicht auf männliche Überlegenheit schließen läßt;
wie dringend notwendig eine umfassende Information über die Thematik unserer Konsultation ist;
wie drastisch die Veränderungen sein können, die in unserer Gesellschaften notwendig sind.

Wir haben empfangen

einen Vorgeschmack auf eine globale Gemeinschaft von Frauen und Männern, die empfindlich sind gegenüber allen Formen der Unterdrückung, und die diese gemeinsam bekämpfen.

Wir haben unsere Perspektiven erweitert

indem wir erkannt haben, daß der Kampf gegen Tyrannei, Militarismus, wirtschaftliche Ausbeutung und Rassismus für viele Frauen und Männer die vordringlichste Aufgabe ist;
daß Christen an vielen Orten die Regierungen zur Abschaffung der Ausbeutung auffordern müssen, ganz besonders dort, wo Frauen und Männer als billige Arbeitskräfte, als Wanderarbeiter und -arbeiterinnen oder durch Prostitution für Touristen die Opfer einer falsch verstandenen Entwicklung geworden sind;
und daß viele Frauen und Männer in einem von einer männlichen Führungsspitze beherrschtem kirchlichen Leben schmerzlich enttäuscht sind, wenn sich zum Beispiel Frauen zum Amt des Wortes und der Sakramente berufen fühlen und ihnen die Ordination versagt wird, oder wenn die Kirche schöpferische Entwicklungen in der Gesellschaft unberücksichtigt läßt.

Wir haben erkannt

wie wichtig es ist, daß Christen aller Kontinente, aller Kulturen und aller Kirchen in dieser Studie über die Gemeinschaft einbezogen werden, damit allen Anliegen Gehör und Aufmerksamkeit geschenkt werden kann.

Wir haben uns gefreut

als uns klar wurde, daß Sexualität nicht im Gegensatz zur Spiritualität steht, sondern daß die christliche Spiritualität Leib, Sinn und Geist in ihrer Ganzheitlichkeit umschließt.

Wir haben in Sheffield gesungen

den Lobgesang der Maria, in dem Gottes befreiendes Handeln gefeiert wird; das Lob Jesu, in dem uns der dreieinige Gott sein menschliches Antlitz zuwendet.

Und wir laden euch jetzt ein, mit uns zu beten

„Ewiger Gott, so, wie du die Menschheit zu deinem Bilde geschaffen hast, Frau und Mann, männlich

und weiblich, erneuere uns nach diesem Bilde.

Gott, du heiliger Geist, tröste uns durch deine Stärke und Liebe, wie wenn uns eine Mutter tröstet. Herr Jesus Christus, gib uns durch deinen Tod und deine Auferstehung die Freude derer, für die Schmerz und Leid durch die Hoffnung zur fruchtbaren Agonie des Gebärens werden.

Gott du heilige Dreieinigkeit, gib, daß wir gemeinsam in ein neues Leben eintreten, in die von dir verheißene letzte Vollendung und Erfüllung in alle Ewigkeit. Amen.“

Schwester und Brüder in Christus, wir haben den Wunsch, ihr möget euch mit uns bemühen, die Vision, die wir geschaut haben, Wirklichkeit werden zu lassen.

Nr. 6) Aspekte zum Gespräch um das Abendmahl

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wurde 1981 sowohl auf der Ebene der Provinzialkirche als auch in Pfarr- und Katechetenkongregationen intensiv über das Abendmahl gearbeitet. Dabei wurde ein Beitrag „Aspekte zum Gespräch um das Abendmahl“ von Propst Hinz, Magdeburg, zu einer besonderen Hilfe. Dieser Beitrag wurde im ABl. der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Heft 10/81, veröffentlicht.

Wir bringen einen **Nachdruck** dieses Beitrages und hoffen, daß er den Pfarrern, kirchlichen Mitarbeitern und Gemeindegemeindeführern unserer Landeskirche bei unserem Nachdenken über das Abendmahl eine Hilfe wird.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Aspekte zum Gespräch um das Abendmahl

Ein kleiner Anstoß zur Besinnung genügt und schon wird deutlich:

Jeder Aufbruch im Umgang mit dem Abendmahl steht heute im Beziehungsfeld verschiedener Aspekte. Da sind die ökumenischen Herausforderungen (Ziff. 11 und 12), die Impulse der großen Mahlfeiern (Ziff. 13), die Fragen der Kinderteilnahme und der Gruppen aus Getauften und Ungetauften (Ziff. 14).

Es muß die Verantwortung zwischen der Offenheit des Mahles und seiner Veruntreuung bewährt werden (9–11). Vor allem aber müssen wir die neutestamentlichen Mahlberichte hören, im Anschluß an die Väter oder auch anders, als wir es bisher gewohnt waren (Ziff. 3–8).

Erst mit der Wahrheit der biblischen Zeugnisse werden Aufbrüche zur Erneuerung gewiß und für die Gemeinde tragfähig. So werden die Aspekte in folgender Gliederung angeboten:

1. Was ist das Abendmahl?
2. Die Abendmahlsfeier geht der Abendmahlslehre voraus.
- 3.–8. Die biblischen Zeugnisse
3. Feier und Überlieferung des Abendmahls lebt aus dem Osterglauben
4. Die historischen Anfänge lassen einen Deutungsspielraum erkennen
5. Erinnerung und Hoffnung im Abendmahl
6. Die Deuteworte enthalten einen Reichtum an Verheißungen
7. Spuren einer urchristlichen Mahlfeier in 1. Kor. 11
8. Die Gemeinschaft der Gemeinde und das Mahl (1. Kor. 10)
- 9.–11. Gewissenhaftigkeit unserer Praxis
9. Von der Veruntreuung des Abendmahls
10. Von der Offenheit des Abendmahls
11. Unsere konfessionellen Mahlfeiern
- 12.–14. Die großen Aufbrüche mit dem Herrenmahl

12. Ökumenische Konsensustexte
13. Die Mahlfeiern der großen Zahl
14. Kinder-offenes Abendmahl
15. Die Spannung von ökumenischer Gemeinschaft und Zuwendung zu bestimmten Menschen

1. Das Abendmahl ist Tischgemeinschaft mit dem gegenwärtigen Herrn; es wird gefeiert, weil der Gekreuzigte lebt. Es ist Wegzehrung für die angefochtene Gemeinde des wandernden Volkes Gottes, die von dem Eindruck der Abwesenheit Christi in der geschichtlichen Welt bedrängt ist und hier seine Anwesenheit in besonderer Weise schmeckt, um im Glauben weiterzugehen.

Es ist Einkehr im Rasthaus zu Emmaus, um der Gegenwart Christi wieder gewiß zu werden und sich im Mahl durch die Gemeinschaft mit IHM zu stärken.

Es wird als das besondere Mahl durch die Einsetzungsworte des Neuen Testaments konstituiert, in denen der Herr sich durch SEIN Wort mit Brot und Wein verbindet, die in der Gemeinde ausgeteilt werden. Darin schenkt der Herr die Erquickung, die ER selber ist, mit SEINEM Leben und Sterben zu unserem Heil. Er schenkt sich den Mühseligen und Beladenen, denen der Lebensinn zerirrt und die an ihrem Versagen tragen; ER eröffnet ihnen SEINEN Weg des Lebens in Vergabung und Erneuerung, – immer wieder.

Ist die Taufe der öffentliche Anfang der Nachfolge auf dem Weg den Christus mit seiner Gemeinde in der Welt geht, so ist das Abendmahl die Wegzehrung des weitergehenden Glaubens. Sie gibt dem Glaubenden nichts anderes als das Wort, gibt es aber anders.

2. Abendmahlsfeier und Abendmahlslehre

Ursprünglicher als alle Abendmahlslehre ist die Abendmahlsfeier der Gemeinde, in der Urgemeinde und der Alten Kirche ebenso wie heute! Voraussetzung des Abendmahls ist nicht die Lehre, sondern die Gegenwart des Herrn in seiner Gemeinde und der Glaube, der SEINEM Wort und Wirken traut.

Abendmahlslehre dient der Verständigung über die Wahrheit des Mahls, die die Gemeinschaft der Gemeinde Christi zu allen Zeiten trägt und verbürgt. Sie macht darum (seit Paulus) auf den Mißbrauch des Mahls aufmerksam, in dem sich die Mahlfeier vom Herrn des Mahles löst und so ihre Kraft und Wahrheit, ihren Sinn verliert. Abendmahlslehre kann dies heute nur in in der Beunruhigung darüber tun, daß in der Kirchengeschichte Lehrdefinitionen die Kirche zerrissen haben. Die Frage ist offen, wo und wann dabei die Abendmahlslehre der Kirche selber den Herrn verleugnet oder verdunkelt hat. Abendmahlslehre wird darum vor allem darauf achten, dem Wirken des Herrn im Mahl zu dienen und auf ihn hinzuweisen.

3.–8. Die biblischen Zeugnisse

Die biblischen Zeugnisse sind auch geschichtliche Überlieferung. Auf Grund welcher Voraussetzung können in der Urgemeinde geformte Mahlberichte für uns Autorität haben? (Ziff. 3). Der Spielraum des Verstehens in den historisch ahnbaren Anfängen ist für unsere Gemeinden eine Chance (Ziff. 4). Das erinnernde Vergegenwärtigen, jüdischem Glauben geläufig im Dienst der Hoffnung, könnte unsere Geschichtserfahrung öffnen (Ziff. 5). In den Deuteworten Jesu, einem alten Gelände des Abendmahlstreites, sind Keime von mehreren Verheißungen wahrnehmbar, die uns auf mehrfache Weise die Aneignung des Mahls erlauben (Ziff. 6). Das kann für unsere Gemeinden befreiend sein, wenn es gleichzeitig konzentriert bleibt auf den einen Herrn (Ziff. 7), der uns in der Gemeinschaft SEINES Mahls verbindet.

3. Die Feier und Überlieferung des Abendmahls lebt aus dem Osterglauben

Die Urgemeinde fing an, Abendmahl zu feiern, weil sie

im Glauben gewiß war, daß der Gekreuzigte lebt. Seitdem wird die Abendmahlsfeier der Gemeinde durch das Wort des gegenwärtigen Herrn konstituiert. Der besondere Charakter des Mahls geht aus dem Einsetzungsbericht hervor, dem Bericht von dem letzten Mahl Jesu mit seinen Jüngern (Mth. 26, 26–29; Mk. 14, 22–25; Lk. 22, 19–20; 1. Kor. 11, 23–25). Indem er in der Gemeinde laut wird, wird Erinnerung zur Vergegenwärtigung. Mit der Erinnerung an die Worte Jesu beim letzten Mahl spricht zugleich der gegenwärtige Herr, d. h. Jesus, der Auferstandene. Die Deuteworte zu den Elementen von Brot und Wein sind so durch geistgewirkte Worte des Gegenwärtigen deutlicher geworden. Sie sind von der Gemeinde im Glauben empfangene Verdeutlichungen dessen, was Jesus mit seinem Leben und Sterben für die Menschen ist und wirkt. Auf diesen Sachverhalt trifft die historisch-kritische Forschung, wenn sie davon spricht, daß die Einsetzungsberichte erkennbare Spuren einer Überlieferungsbildung tragen, die aus liturgischer Praxis der Urgemeinde hervorgeht. Aber bereits Paulus zitiert den Einsetzungsbericht wie eine vor ihm kanonisch gewordene Überlieferung (1. Kor. 11, 23). Nach Abschluß des NTlichen Kanons mit seinen vier Mahlberichten gehören weitere Deutungen des Abendmahls in die Katechismuspredigt der Kirche.

4. Historische Anfänge und der Deutungsspielraum

Es ist historisch nicht möglich, den Einsetzungsbericht als ganzen aus der liturgischen Praxis der Urgemeinde abzuleiten. Zu fest sitzt er im vormarkinischen Passionsbericht des Markus (Pesch). Es ist der historisch-kritischen Exegese aber auch nicht gelungen, eine vor-österliche Fassung des Berichts vom letzten Mahl historisch sicherzustellen. Er bleibt gezeichnet vom Licht des Osterglaubens. Man darf für das letzte Mahl Jesu, u. U. ein Passahmahl, ein Wort zum Brotfladen annehmen, in dem Jesus in prophetischer Zeichenhandlung auf sich verweist, ihn bricht und allen austeilt, und ein Wort zum Segensbecher am Ende des Mahls, das sein bevorstehendes Sterben in das Licht und die Wahrheit des kommenden Reiches Gottes stellt. Mk. 14, 25 gilt auch historisch als altes, vor-österliches Überlieferungstück.

Für das Verstehen von Wort und Handlung Jesu im letzten Mahl und ihre Vergegenwärtigung im Abendmahl der Gemeinde lebten schon in der palastinensischen Urgemeinde aus Juden und Griechen (M. Hengel) zwei Möglichkeiten.

Für hebräisch-jüdisches Verstehen war das Ganze der Handlung Jesu Brechen des Brotes, das auf sich deutende Wort und das Austeilen an die Jünger, das Kreisenlassen des Bechers mit dem deutenden Kelchwort und Hinweis auf seinen Tod – eine prophetische Zeichenhandlung, die Jesu Leben und Sterben den Jüngern vergegenwärtigt und zueignet. Für das griechische Verständnis identifizierte sich der Herr mit den Elementen, seinen in den Tod gehenden Leib mit dem Brot, das Blut seines Sterbens mit dem Wein im Kelch – und eignete ihnen so die Heilsbedeutung seines Todes zu. Dieser Deutungsspielraum in der Urgemeinde aus Juden und Griechen, der die eine Wahrheit des Mahls und Heils nicht aufhob, enthält bis heute die Chance, das Abendmahlsverständnis verschiedenen Menschen zu erschließen. Er ist nicht durch eine einseitige Definition über die Art und Weise der Gegenwart Christi im Mahl von Brot und Wein einzuengen.

5. Erinnerung und Hoffnung im Abendmahl

Im Abendmahl geschieht aus der Erinnerung an das letzte Mahl Jesu zugleich die Vergegenwärtigung SEINER Hoffnung (Mk. 14, 25). Die Todesaussicht Jesu steht im Horizont der Auferweckung und des in Zukunft kommenden Reiches. Indem Jünger dies vom Osterglauben her bei jeder Mahlerinnerung wahrnehmen

können, geht ihre eigene tödliche Welterfahrung in diese Aussicht ein und wird verändert, verwandelt, neu. „Maranatha“, „unser Herr kommt“ oder „komm, Herr, aramäisch, ist ein alter, urgemeindlicher Mahlfeiertag. In ihm spricht die Erwartung, daß unsere persönliche Geschichte wie die aller (Welt) einmal in das Licht des Lebens Jesu treten und seine Wahrheit finden wird. Erinnerung (Anamnesis) dient der Vergegenwärtigung zu neuer Hoffnung, weil der Lebendige der Herr ist, der war und mit Gottes Zukunft kommt. So steht die Mahlfeier der nachösterlichen Gemeinde in der **Gegenwart des Lebendigen und in der Erinnerung** an die Tischgemeinschaft, die der vorösterliche Jesus gewährte, selbst Zöllnern und Sündern. Zugleich steht sie **in der Erwartung** der Tischgemeinschaft des Reiches Gottes. Die eschatologische Aussicht, Hoffnung aus der Erinnerung, ist die umfassende Dimension der Gegenwart des Herrn im Abendmahl. Aber sie ist nicht in den Einsetzungsbericht und unsere Liturgie eingegangen, während die Herrenhuter Liturgie sie festhält. Die eschatologische Dimension ist darum in Verkündigung und Liedern, agendarischen sowie neuen Gebeten und Spendeformeln zu erschließen, um Hoffnung neu zu eröffnen.

6. Die Deuteworte Mth./Mk.: „das ist mein Leib“, „das ist mein Blut des Bundes“; Lk./Pls.: „der neue Bund in meinem Blut“ sind nicht von Jesu Personsein ablösbare Bestimmungen über verwandelte Substanzen, Brot und Wein in Fleisch und Blut. Es sind nomina actionis (E. Schweizer). Sie deuten die Handlung insgesamt, in der die Person Jesu in der wirksamen Bedeutung seines Lebens und Sterbens für die vielen vergegenwärtigt wird. Dabei sind beide Vollzüge – das Brechen des Brotes, herumgebendes Austeilen und Essen des Brotes einerseits und das Reichen des Kelches, Trinken und Kreisenlassen unter allen andererseits – einander parallel mit je unterschiedlichem Akzent. Es sind sprechende, wirksame Gleichnishandlungen, prophetische Vergegenwärtigungen und Zueignungen des Heils Jesu.

6.1. Über dem gebrochenen und ausgeteilten Brot spricht ER nach Mk./Mth.: „Das ist mein Leib“, hebr. aram. guph oder basar, griech. soma. Damit weist Jesus auf sich hin: „das bin ICH selbst – in der Wahrheit und Tragweite meines Lebens. Lukas und Paulus hören die Verdeutlichung „mein Leib für euch (gegeben Lk.)“, d. h. für euch gebrochen und ausgeteilt, jetzt wie im Sterben.

6.2. Über dem Kelch, den er nimmt und zum Trinken und Kreisen herumgibt, heißt es nach Mk./Mth.: „Das ist mein Blut des Bundes, vergossen für die vielen“. Drei alttestamentliche Bezüge reden darin gedrängt:

a) „Bundesblut“, das von geschlachteten Opfertieren versprengte Blut, besiegelt den Bundesschluß Israels, Ex. 24,8.

b) „Blutvergießen“, das ist stehende Wendung für Tod durch Gewalttat, Ermordung (1. Mose 9,6 Jes. 59,7; Jer. 7,6 u. a.)

c) „Für die vielen“ redet von Jes. 53 her, sieh das Sterben des Gottesknechtes ihnen zugutekommen, nicht einer begrenzten Gruppe, sondern ihnen, den vielen mit ihren Sünden, d. h. allen (vgl. Jes. 53,5 11). Mit diesen alttestamentlichen Bezügen sagt das Kelchwort: Dies Empfangen und Trinken des Kelches aus Jesu Hand ist Sein Bundesschluß, besiegelt durch Sein gewaltsames Getötetwerden (seine Ermordung, seine Hinrichtung, den Tod durch Gewalt). Dieser Tod kommt den vielen mit ihren Sünden zugute, damit sie von ihm her im Bund mit Gott leben.

6.3. Math. 26, 28 verdeutlicht den Bundesschluß nach Jes. 53 durch den Zusatz: „zur Vergebung der Sünden“. Paulus, 1. Kor. 11, 24 und Lukas 22, 20 kennen das 2.

Deutewort noch klarer als Bundesschluß: „Dies ist der Kelch des neuen Bundes in meinem Blut.“

Ein „neuer Bund“ wird Jer. 31, 21 verheißen, in dem Israel das Lebensgesetz des Volkes Gottes ins Herz gegeben wird.

War der „neue Bund“ für Judenchristen Bundeserneuerung, so wurde er für Christen aus den anderen Völkern neue Bundeseröffnung, Eröffnung des Bundes durch Gottes Werk in Jesus.

Für die christliche Gemeinde aber, die immer wieder Abendmahl feiert, wurde Sündenvergebung die Bundeserneuerung, die bezogen ist auf den im Namen Jesu ein für allemal empfangenen Bund.

Der Charakter des Freudenmahls kommt erst im Blick durch die Drehtür der Sündenvergebung, die mit erneuerter Hoffnung in den Bund entläßt.

6.4. Griechische Christen haben schon in der Urgemeinde die Deuteworte Jesu als Selbstidentifikation des Herrn mit Brot und Wein verstanden. Das Brot = der für sie hingebene Leib Christi, der Wein = das für sie vergossene Blut Christi. Wer sie im Mahl empfängt und schmeckt, bekommt an ihrer Heilskraft Anteil. Mit einer stehenden Formel ruft Paulus den Korinthern diesen bekannten Sachverhalt in Erinnerung (1. Kor. 10, 16): „Der Segenskelch, den wir segnen, ist er nicht die Teilhabe am Blut Christi? Das Brot, das wir brechen, ist das nicht die Teilhabe am Leib Christi?“ (L. Goppelt, Theol. Nt, II, 1976, 476). Joh. 6, 51 b–55 ist diese Identifikation des Herrn mit den Elementen noch eindringlicher ausgesprochen, das Essen und Trinken von Fleisch und Blut Christi wird zur Eröffnung des ewigen Lebens, provozierend deutlich für Christen, die von gnostischer Spiritualität versucht sind: „Wer mein Fleisch kaut und trinkt mein Blut ...“ – Joh. 6, 54.

Anmerkung:

Dieses griechische Verständnis von Christi Gegenwart und Heilsgabe im Abendmahl hat die Kirchengeschichte geprägt. Es führte zur Vorstellung von einem Substanzwandel der Elemente beim Aussprechen der Deuteworte des Herrn (Transsubstantiation), zu Erörterungen über die Art der Real-Präsenz Christi im Mahl und den Elementen von Brot und Wein, zur Verehrung des Christus in der Hostie – auch jenseits des Mahls. (Röm. Kirche).

Die Reformatorischen Kirchen glauben dagegen die Gegenwart Christi „in, mit und unter“ Brot und Wein (Konsubstantiation) und auf den Abendmahlsvollzug beschränkt. Die Orthodoxe Kirche glaubt die Realpräsenz Christi in den Elementen auf Grund der Anrufung des Geistes der Epiklese (vgl. Ziff. 12.3).

Das griechische Verständnis von Christi Gegenwart und Heilsgabe im Abendmahl bestimmt auch in der Gegenwart den größten Teil der Weltchristenheit, in der Römischen Kirche (vgl. Ziff. 11 und 12). Es erschließt sich vielen von uns, die durch eine geschichtlich denkende Kultur geprägt sind nur schwerer, als der Abendmahlszugang über das jüdisch/hebr. Verständnis der Anamnese, das in den liturgischen Traditionen der Großkirchen auch lebt (vgl. Ziff. 5 und 12).

7. Spuren einer urchristlichen Mahlfeier, ihrer liturgischen Praxis, kennzeichnen bereits den Einsetzungsbericht, wie ihn Paulus selber in den 30er Jahren übernommen hat und zitiert (1. Kor. 11, 23–25). Er beginnt mit „der HERR Jesus“. ER ist der Handelnde. „Herr ist Jesus“ ist ein urchristlicher Bekenntnisruf zum Aufgeweckten und Gegenwärtigen (1. Kor. 12, 3). Er regiert das Mahl, es ist das Mahl des Herrn, „Herrenmahl“ (1. Kor. 11, 20). –

Die Erinnerung an den Kontext des letzten Mahles Jesu, seine Passionsgeschichte, kommt gerafft: „in der Nacht, da er verraten wurde“. –

Das Deutewort zum Brot wird Zuspruch des Herrn an die feiernde Gemeinde: „Für euch“, 1. Kor. 11, 23,24, ...

(„für euch gegeben“, für euch vergossen“, Lus. 22, 19 f). Es wird Weisung des Herrn (im Geist vom Auferweckten empfangenes Gebot, vgl. Ziff. 3), das Mahl immer wieder zu feiern, damit Anamnese geschehe, erinnernde Vergegenwärtigung (1. Kor. 11, 24.25). Paulus ergänzt: und damit der Tod des Herrn immer wieder verkündigt wird in der Erwartungszeit seines Kommens (1. Kor. 11, 26).

8. Gemeinschaft der Gemeinde und das Mahl

Eine eigene Auslegung gibt Paulus der Teilnahme am Leib Christi, Kor. 10, 16. Sie bedeutet, daß die vielen, die das eine Brot essen, ein Leib sind, nämlich als Glieder am Leib Christi (10, 17). Von daher wird im Herrenmahl auch die Gemeinschaft der Glieder am Leib, der Christen untereinander erneuert und befestigt. Bundeserneuerung mit Gott schließt immer die erneuerte Bindung aneinander und Verbindung untereinander ein. In Korinth aber ist eine Praxis eingerissen, die das vergißt und das Herrenmahl unmöglich macht. Jeder genießt seine Privatmahlzeit in der Gemeinde, so daß die sozialen Gegensätze, ohne Rücksicht aufeinander ausgelebt, beschämend zutage treten (1. Kor. 11, 21 f). Paulus erklärt: dann ist kein Herrenmahl möglich (1. Kor. 11, 20–22). Die Gemeinschaft des Brotes = des Leibes Christi im Mahl und die Gemeinschaft des Leibes Christi in der Gestalt seiner Gemeinde sind nicht zu trennen. Abendmahl und Bruderschaftsethik bedingen sich gegenseitig.

Viele Ausleger sagen darum (v. Sohden, Bornkamm, Käsemann u. a.): daß das unwürdige Abendmahl feiern (1. Kor. 11, 27–29) dann geschieht, wenn „der Leib“ (1. Kor. 11, 29) nur als Gegenwart Christi im Brot des Mahles geglaubt wird, im Leib der Gemeinde aber, durch unbrüderliches Leben der Herr verleugnet wird. Diese Praxis zieht sich selbst das Gericht zu, sagt Paulus, d. h. die Aufhebung der Verheißung in selbstzerstörerischen Folgen (1. Kor. 11, 27–29). –

Bedingen sich Abendmahl und Bruderschaftsethik gegenseitig, so lassen sich noch bessere Folgerungen für die Gemeinschaft der Hungernden und Satten/Volltrunkenen (1. Kor. 11, 21) denken, als sie Paulus 1. Kor. 11, 24 und 34 vorschlägt, wo er jedem seine Privatmahlzeit zu Hause empfiehlt. Das Teilen des Brotes mit den Hungrigen Jes. 58, 7.10 wäre sicher im Geiste Jesu und entspräche besser seiner goldenen Regel (Mth. 7, 12) und dem größten Gebot der Gottes- und Nächstenliebe Mth. 22, 37–39 par.

9.–11. Gewissenhaftigkeit unserer Praxis

9. Von der Veruntreuung des Abendmahls

Seit Paulus 1. Kor. 11, 20 ff darauf aufmerksam macht, wissen wir, daß das Herrenmahl auch durch Mißbrauch veruntreut werden kann und dann seine Verheißung, die Kraft seiner Wahrheit, seinen Sinn verliert, ja ins Gegenteil umschlägt (1. Kor. 11, 27 ff).

Mißbrauch des Herrenmahls hat es in der Kirchengeschichte in manchen Formen gegeben, vom Hostienaberglauben bis zu den für Geld gekauften Messen, von den kirchenpolitischen Exkommunikationen bis zu den konfessionellen Verdächtigungen und Gemeinschaft zerreißenden Grenzziehungen im Streit um das Abendmahl. Gewiß ist in unserer Evangelischen Kirche die größte Veruntreuung des Herrenmahls die Abendmahlsverachtung und vermeintliche Bedürfnislosigkeit. Wer durch sie beunruhigt ist, wird jeden Aufbruch zu neuen Mahlfeiern zunächst mit Dank und Erwartung begrüßen. Doch kann auch in neue Mahlfeiern der Mißbrauch einziehen, etwa wenn sich das Ritual von dem Leben der Mahlgemeinde löst, wie in Korinth, oder wenn die Mahlgemeinde das Selbsterlebnis ihrer Gemeinschaft feiert und dabei die Einsetzungsberichte zur liturgischen Bildbeilage degenerieren. Die Wurzel jeden Mißbrauchs

ist die „Selbstverfügung“ über das Abendmahl, unsere aktuelle Gefährdung in Entsprechung zu dem, was die reformatorischen Väter als Mahlfeier aus der Erwartung einer Wirkung ex opere operato kritisierten. Gegen den Mißbrauch des Herrenmahls in der Selbstverfügung über das Feiern – wann, wie und mit wem – hilft keine kasuistische Einzelbestimmung kirchlicher Entscheidungen. Er könnte sublim auch in dem liturgisch korrekten Völlzug auftauchen. Das könnte z. B. auch geschehen, wenn die Abendmahlsfeier in der Gesamtgestaltung so unfreundlich und lieblos wirkt, daß sie schlechthin die Einladung verdeckt. „Das ‚wie freundlich der Herr ist‘ sollte sich widerspiegeln in menschenfreundlichen liturgischen Formen“ (Bronisch). – Umgekehrt kann die Selbstverfügung aber auch in zu eigenwilligen Umgestaltungen gegen die Gefährdung Fuß fassen.

Gegen die Gefährdung durch Selbstverfügung ist mit Paulus auf den Herrn des Mahls zu verweisen (1. Kor. 11, 23). Das Abendmahl gehört nicht uns, unseren Wünschen und Absichten, weder in überlieferter noch in neuer Gestalt. Indem wir das Herrenmahl „Mahl des Herren“ bleiben lassen, uns auf den Herrn ausrichten, der uns an seinen Tisch lädt, gewinnen wir das kritische Regulativ zur Überprüfung der Neigung, über unsere Praxis zu verfügen, in alter und neuer Form. Von daher sind Regeln zu suchen und zu finden: Was dem Mahl des Herrn dient, ist recht, in unserer Kirche zu begrüßen und zu stützen.

Was den Herrn des Mahls verdunkelt oder aus dem Blick geraten läßt, ist nicht zu verantworten. Von Seinem Wort und Weg mit der Gemeinde aus wird zu klären sein, wie Seine Verheißung im Mahl mit uns weiter geht und was Verlust der Verheißung und Veruntreuung ist. Das aber hat der weitergehende Glaube der Gemeinde im Gespräch mit der biblischen Überlieferung und den Brüdern der Kirche zu suchen.

10. Von der Offenheit des Abendmahls

Das Stichwort von der Offenheit des Abendmahls ist einmal Kritik an konfessioneller Selbstverschlossenheit gewesen und Forderung der ökumenischen Interkommunion. Es ist zum anderen Ausdruck der Weiterung von Pfarrern, eine Abendmahlszulassung zu praktizieren, die faktisch zur Pfortnerkontrolle vor dem Abendmahlstisch würde. Hoekendijk hatte nach Neu Dehli 1962 das Stichwort geprägt und zu ökumenischen Mahlfeiern aufgerufen, in denen das Reich Gottes zeichenhaft vorweggenommen und gefeiert wird. E. Lange, U. Dittmer u. a. folgten und orientierten sich vornehmlich an den Zöllner- und Sündenmahlfeiern Jesu als Antizipationen der Tischgemeinschaft im Reich Gottes. Die kritische Unruhe in diesem Stichwort, welche mit der Herrenmahlfeier über die Gefangenschaften in konfessioneller Spaltungsgeschichte und autoritätsgeleiteter Pastorenkirche hinausdrängt, ist legitim, gerade um der eschatologischen Hoffnung willen. Gerade darum aber wird sie sich unterscheiden müssen von einer Offenheit, welche de facto Voraussetzungslosigkeit der Gnade als Unverbindlichkeit für die Teilnehmer versteht und zu einer Nivellierung der Wahrheit des Mahls führt, zu einer Vergleichsgültigkeit des Bundes (Ziff. 6.2). Auch eine Mahlfeierpraxis, welche Offenheit für alle als Unverbindlichkeit der Teilnahme auslegt, nimmt das Mahl in die Selbstverfügung, lockt zur Teilnahme unter Verleugnung des Herrn des Mahls, (Es wird dann ein „Konsumerlebnis“, wird zu einem „consumismo“ (Pasolini), noch mit der liturgischen Szenerie).

Die Offenheit des Abendmahls ist qualifiziert als die Offenheit des Herrn, die Offenheit Jesu für die vielen, für Zöllner und Sünder, die Offenheit des Arztes für Kranke. Sie ist SEINE Einladung: „Kommt her zu MIR, alle; Ich will euch erquicken.“ Aber die Offenheit des

Herrn für jedermann wird im Mahl zur Verbindlichkeit SEINES Rufs, von IHM her im Bund mit Gott zu leben, wie Levi und Zachäus. Sie ist Inanspruchnahme „der vielen“ für das Reich Gottes.

In der Praxis unserer Gottesdienste in größeren Städten kennt der Pfarrer die Anwesenden nicht alle, selbst in Kleinstädten und Dörfern sind Besuchsfremde da, über deren Kirchengliedschaft nichts bekannt ist. Das seelsorgerliche Wissen um Glaube/Un Glaube und Lasten von Gemeindegliedern bleibt hier ganz außer Betracht. Praktisch kann heute, schon aus diesen äußeren Gründen, der Offenheit des Herrn und der Verbindlichkeit SEINES Mahls nur durch die **Einladungsformel** Rechnung getragen werden. Was mißverständlich als „Zulassung“ bezeichnet wurde, wird mit der Einladungsformel in das Gewissen der Gottesdienstteilnehmer gegeben und wird so zur „Zutrittsentscheidung“ des Glaubenden für seine Teilnahme am Mahl.

Denkbare Beispiele:

„Kommt zum Mahl, alle die ihr den Herrn sucht, daß ER euer Leben heile, euren Glauben, eure Liebe, eure Hoffnung“.

„Kommt zum Tisch des Herrn, alle, die nach SEINER Gemeinschaft verlangen, um bei Gott mit sich und untereinander zurechtzukommen“.

„Jeder ist geladen, der sich auf den gekreuzigten Christus verlassen will, die (Lebens)Bindung an IHN in der Taufe erneuern oder neu eingehen will.“

„Niemand ist ausgeschlossen, der sein Leben dem gekreuzigten Herrn anvertrauen will, einmal in der Taufe, lebenslänglich im Glauben und im Herrenmahl.“ Nach geltender Regel wird das Herrenmahl gefeiert in der Gemeinschaft der Getauften, also in der Gemeinde. Ausnahme bleibt es, wenn jemand, dessen Entschluß zur Taufe feststeht, schon vorher das Herrenmahl mitfeiert. Undenkbar ist eine Teilnahme am Herrenmahl, welche dieses als unverbindlich ansieht und den Schritt zur Taufe noch unentschieden offenhält.

Die Gaben des Heils, mit denen der Herr sich in Taufe und Abendmahl unser annimmt und uns in den Bund mit Gott zieht, sind die gleichen, nicht andere, nur anders gegeben. Daß Matthäus bei der Austeilung des Mahles betont, Jesus „gab es den Jüngern“ (Mth. 26, 26), hat dadurch Gewicht, daß für Matthäus „Jüngerwerden“ zur Umschreibung für Christwerden, glauben geworden ist (Mt. 28, 19) und über die vorösterliche Zeit hinausgeht. Die Fragen der Gemeindeglieder erhellt Matthäus aus dem Umgang Jesu mit seinen Jüngern. Darin bekommt das Abendmahl mit „Jüngern“, getauften Menschen, die sich einmütig entschieden haben, mit Jesus zu gehen, auch wenn sie noch oft versagen, paradigmatisches Gewicht.

11. Unsere konfessionellen Mahlfeiern

Die ökumenische Reformation und Erneuerungsbewegung der Kirchen entdeckt neu (im Glauben an die und die ökumenische Erneuerung des Leibes Christi. „eine allgemeine = katholische Kirche“) die Einheit des Leibes Christi auf unserer Erde, zu dem alle gehören, die auf den Namen des dreieinigen Gottes getauft sind und sich zu Christus bekennen. Von dieser in Christus begründeten Einheit des Leibes Christi auf unserer Erde her wird erst der Skandal bewußt, daß die großen geschichtlich gewordenen Konfessionskirchen ihre Gemeinschaft nicht im Herrenmahl feiern. Gerade das Abendmahl befestigt und verbürgt doch die Einheit des Leibes Christi (1. Kor. 10, 16 f). Es wird erwogen, ob auch das Hohepriesterliche Gebet Christi, also auch sein Bitten um die Einheit (Joh. 17, 21–23) wie die Abschiedsreden aus dem Eucharistiefestzusammenhang stammen (Lukas Vischer, Fürbitte, 1980, 77). Die Mahlgebete in der Didache (Did. 9, 4; 10, 5.) bitten um die

Sammlung der Kirche von den Enden der Erde in das Reich Gottes. Herrenmahlfeier ist mit dem Wissen um in Christus gegebene Einheit und der Sehnsucht nach in der Kirche gelebter Gemeinschaft und Verpflichtung zu ihr verbunden.

Der Schmerz über das Elend getrennter Herrenmahlfeiern, die Unruhe über diesen Skandal der Christusverdunkelung vor unserer Welt ist größer geworden. Die uns möglich gewordene Information über andere Kirchen, die Kommunikation mit ihnen, macht es eher möglich, auch mit ihren Augen zu sehen und versuchsweise ihre Gedanken nachzudenken. Die eigene Fehlerkenntnis und Erneuerungsbereitschaft ist größer als in den Jahrhunderten, in denen wir von anderen nichts wußten oder sie nur als Häretiker kannten. — Die Früchte ökumenischer Erneuerung, regionale Kirchenunionen, einzelne Interkommunionen, gemeinsamer Weltdienst sind da und vom Skandal aus gesehen doch zu klein, und sie wachsen zu langsam. Von der Einheit des Leibes Christi auf unserer Erde aus, der in Christus einen Kirche in aller Weltchristenheit, muß die Frage lauten: was berechtigt uns, mich, den Gliedern anderer Konfessionskirchen die Gemeinschaft des Herrenmahls zu verweigern, wenn ich ihnen den Glauben und die Zugehörigkeit zu Christus nicht mehr absprechen kann (wie früher Häretikern). Es gibt gute evangelische Gründe, unsere Herrenmahlfeiern in „eucharistischer Gastbereitschaft“ ökumenisch weit offen zu halten. — Die ökumenische Offenheit verpflichtet uns aber auch nach innen, bei unseren Herrenmahlfeiern das zu vermeiden, was es anderen Konfessionskirchen unmöglich macht oder erschwert, in unserem Abendmahl das eine Mahl des Herrn wiederzuerkennen! Vorausgesetzt bleibt, daß wir es ohne Bekenntnisnot vermeiden können!

Hier wird immer wieder der sorgfältige Umgang mit den nicht verzehrten Elementen nach dem Abendmahl eingemahnt. Aber das ist nicht nur eine Frage des ökumenischen Taktes, es ist auch ein Differenzpunkt des Glaubens an den Christus in der Hostie nach dem Abendmahl, (Transsubstantiation) der evangelischen Christen unzugänglich ist (Konsubstantiation nur im Mahl).

12.–14. Drei große Aufbrüche mit dem Herrenmahl in den letzten Jahren sind Begriff, unser Verständnis und unsere Lehre zu bewegen

- die ökumenischen Konsensustexte zur Eucharistie (12)
- die Mahlfeiern der großen Zahlen auf den Kirchen tagen u. ä. (13)
- das kinderoffene Abendmahl (14)

Weil evangelische Überzeugung an der ökumenischen Wahrheit des Mahles festhält (vgl. Ziff. 11), wird sie sich durch die neuen ökumenischen Konsensustexte aus der Engführung konfessioneller Überlieferungsgeschichte herausführen und herausfordern lassen.

Weil die Praxis der Herrenmahlfeier in der Gemeinde der Lehre vorangeht (vgl. Ziff. 2), wird sie darauf achten, welche Wahrheit des Herrenmahls die feiernde Gemeinde neu oder wieder entdeckt.

Nicht verantwortbar aber ist es, dem ökumenischen Gespräch oder der Feierpraxis der Gemeinde einfach zu folgen wie modischen Entwicklungen. Prüfung bleibt not. Es hat in der Kirchengeschichte auch Irrwege und Abendmahlsmißbrauch gegeben (vgl. Ziff. 9).

12. Die ökumenischen Konsensustexte zur Eucharistie bewegt von der Unruhe, daß die verhinderte Gemeinschaft im Herrenmahl einer der schwersten Schäden der Weltchristenheit ist, haben die Gliedkirchen des ÖRK seit Jahren versucht, die konfessionellen Lehrgesamtheiten um das Abendmahl zu überwinden. Angesichts der Wandlungen in den Kirchen und der besse-

ren Kenntnis von anderen Konfessionen wuchs die Annahme, daß die Verwerfungen als Schismatiker und Häretiker zwischen den großen Konfessionskirchen heute nicht notwendigerweise zu erneuern seien, sondern aufhebbar sind, also anderen die Gliedschaft am Leib Christi nicht abgesprochen werden könnte. Vorläufige Frucht der Gespräche zwischen Konfessionskirchen und im ÖRK sind eine Reihe von Konsens-texten. Für die Evangelische Kirche sind bedeutsam:

- a) „Eine Eucharistie“ (das 2. Kaptiel von „Eine Taufe, eine Eucharistie, ein Amt“, der Faith and Order-Kommission, revidierte Fassung 1981)
- b) „Das Herrenmahl“, gemeinsame Römisch-Katholische/Evangelisch-Lutherische Kommission 1978.

Aus diesen Texten können wir erkennen, daß das Herrenmahl nicht nur in der Tradition Reformatorischer Kirchen geglaubt, verstanden und gefeiert werden kann, vielmehr in einer anderen Grundhaltung der Frömmigkeit in anderen Konfessionskirchen gefeiert und empfangen wird und wiedererkennbar ist.

Vier Grundzüge, die für Reformatorische Tradition ungewohnt sind, müssen von uns als Elemente des Herrenmahls erkannt werden; selbst wenn wir sie nicht übernehmen, müssen wir wissen, daß andere das Herrenmahl **nur in ihnen** feiern.

Die „Eucharistie“ hat sich als Bezeichnung der gesamten Herrenmahlfeier inzwischen ökumenisch so weit eingebürgert, daß wir sie u. U. übernehmen müssen.

12.1. „Eucharistie“ = Danksagung bezeichnet bei Paulus 1. Kor. 11, 24 und Lk. 22 19 Jesu Handeln beim Brotbrechen, anstelle von Eulogie = Segnung/Beracha bei Mth./Mo. Eucharistie wird zur Grundhaltung der gesamten Mahlfeier, umspannt auch die erzählende Vergegenwärtigung der Heilstaten Gottes, des Schöpfers und Erlösers. Die Eucharistie feiert ein „Geheimnis des Glaubens“ (Röm. Messe). Sie feiert das ganze Herrenmahl als Lobpreis. Die Einsetzungsworte sind Bestandteil des Eucharistischen Hochgebets.

12.2 Anamnese = Gedenken/Erinnerung/Gedächtnis ist mehr als ein persönliches Sich-erinnern.

Anamnese = Gedenken vergegenwärtigt die vergangenen und kommenden Heilstaten Gottes im Vollzug der erinnernden Worte und Handlung (1. Kor. 11, 24.25; Lk. 22, 19). In der Anamnese und ihrer Vergegenwärtigung können sich die alten konfessionellen Kontroversen über die Art und Weise der Gegenwart Christi/Real-Präsenz im Mahl finden und einen. Anamnese/Gedenken prägt die ganze Mahlfeier, nicht nur die Zitierung der Einsetzungsworte und einen Moment der sogenannten Wandlung.

12.) Epiklese = die Anrufung des Heiligen Geistes

ist für die orthodoxe Kirche das tragende Zentrum der Eucharistie, weil der Heilige Geist die Vergegenwärtigung Christi und seines Heils in Brot und Wein wirkt, ebenso wie er den eucharistischen Glauben in denen wirkt, die das Mahl empfangen. In den evangelischen Agenden lebt sie, relativ unbeachtet, in einem wahlweise angebotenen Gebet zwischen Präfation (großes Dankgebet einschließlich 3mal „Heilig ...“) und Einsetzungsworten.

12.4. Das Dankopfer wird im Herrenmahl von der Gemeinde Gottes vollzogen, einmal, indem die empfangenen Schöpfungsgaben Gott gebracht werden und für sie gedankt wird. (Liturgisch: durch Hinzubringen von Brot und Wein zum Altar.)

Sodann wird es vollzogen, in dem die Christen sich selbst und ihr tätiges Leben „Gott als Opfer“ bringen (Röm. 12, 1; 1. Petr. 2 5), sozusagen in der Hingabe des Glaubens und des Lebens Gott übergeben. Beides wird **grundsätzlich** unterschieden vom einmaligen, allein Heil

schaffenden Opfer Christi. Und doch glaubt die eucharistische Frömmigkeit, daß das Dankopfer der Gemeinde, die glaubende Hingabe des eigenen Lebensdienstes mit dem einmaligen Selbstopfer Christi in Kontakt kommt, von der Hingabe seines Lebens aufgenommen wird. – Wenn man sich klar macht, daß Luther einmal (De captivitate ...) die reformatorische Abendmahlslehre begründete, indem er sie von allen Opfertvorstellungen in der Messe ablöste und nur auf die Zusage der Einsetzungsworte gründete, dann wird ahnbar, welche Herausforderung uns in den ökumenischen Konsens-texten begegnet. Fast scheint es, als ob wir in der Opferterminologie der ökumenischen Texte auf ein Eucharistieverständnis stoßen, das wir meinten, mit der Reformation hinter uns zu haben. Jetzt begegnet uns das reformatorische Anliegen des sola gratia als Differenzierung in dem Verständnis von Opfer – allein Heil wirkendes Opfer Christi einerseits; Dankopfer und Hingabe der Christen andererseits.

Alle vier Aspekte, Eucharistie, Anamnese, Epiklese und Opfer, sind Anliegen in der Eucharistiefeier der drei großen Konfessionskirchen, der Römisch-Katholischen, der Anglikanischen und der Orthodoxen Kirche. Es ist unrealistisch, von ökumenischer Offenheit und eucharistischer Gastbereitschaft im Herrenmahl zu sprechen, wenn wir diesen vier Aspekten nicht wenigstens in dem Sinn Rechnung tragen, daß wir das Herrenmahl auch unter den vier Aspekten wiedererkennen. Das heißt auch, unser eigenes Verständnis nicht absolut zu setzen.

Kontrovers bleibt immer noch: Die Gegenwart Christi in den Elementen nach dem Herrenmahl (Hostienverehrung, Fronleichnamfeier), die mißverständliche Rede vom Einbezogenwerden unseres Opfers in das Opfer Christi und die konstitutive Bedeutung des Amtes für das Mahl, das in apostolischer Sukzession steht.

13. Die Mahlfeier der großen Zahlen

Bei den Mahlfeiern mit ungewöhnlich großen Zahlen vornehmlich auf den Kirchentagen bahnen sich neue Erfahrungen an, in denen auch neue Akzente des Mahlverständnisses aufzutauchen scheinen. Kennzeichen: Mit dem Brot und Wein unter die Menge gehen, und es jedem geben, der es nicht ablehnt. Das Hinzutreten und selber im Glauben kommunizieren wollen wird auf das Minimum reduziert: Anwesenheit in der Menge und sich selbst nicht durch Ablehnung aus der Gemeinschaft ausschließen.

Die mit besonders erfinderischer Liebe vorbereiteten großen Mahlfeiern lösen ein außerordentliches Gemeinschaftserlebnis aus, das es in besonderer Weise anziehend macht, und einmal Anwesenheit ist es unmöglich, sich dem gemeinsamen Mahl als Kulminationspunkt zu entziehen. Für das Beglückende dieser neuen Mahlerlebnisse können wir in unserer erlebnisarmen evangelischen Kirche dankbar sein! Die Herkunft dieser Mahlfeiern ist nicht leicht auszumachen. Auf dem Treffen des Konzils der Jugend in Taizé 1974 taucht es auf, daß die Brüder mit Brot und Kelch in die Menge gehen und es jedem austeilen, der nicht ablehnt. In den Bildern der Messe auf dem Petersplatz vollziehen Römische Priester Ähnliches. Ist der verborgene Leitgedanke: den Christus im Brot (in der Hostie) unter die Leute tragen?

Zugleich taucht das NTliche Bild von der Speisung der 5 000 auf, als ob es stilgebend ist: die Jünger unter die Menge gesandt, im Namen Jesu den Hungernden das Brot auszuteilen. Die Menge in Gruppen gelagert, in denen man miteinander teilt, sich mitteilt und teilt; das „Gleichnis des Miteinander-Teilens“ wird im Mahl erfahrbar. Wird die Speisung der 5 000 als eine Verkündigungsdimension des Herrenmahls neu entdeckt? Wichtig für unsere Zeit des ungerecht verteilten Brotes der Welt? Aber bereits Mk. 14, 22 par

sind Anklänge an Mk. 6, 41 par unverkennbar. Wird dabei der Herrenmahlzusammenhang von Joh. 6 wieder-gewonnen, die Speisung der Menge als der äußere Horizont eines Geschehens, dessen Mitte und Wahrheit Christus als Brot des Lebens ist, dessen Geist uns im Miteinander-Teilen verbindet?

Wie weit die Tragkraft einer neu entdeckten Dimension des Herrenmahls reicht, und wo es in die Verschleuderung des Herrenmahls übergeht, seine Nivellierung zum Gemeinschaftshappening, das läßt sich noch nicht sagen. Deutlich scheint nur, daß auch das Mahl der vielen nur Herrenmahl bleibt, wenn für alle wahrnehmbar Christus der Herr des Mahles bleibt, der in Brot und Wein an sich teilgibt, damit wir aus SEINEM Geist aneinander teilnehmen. — Deutlich scheint auch, daß nicht das außergewöhnliche Mahl der vielen Norm der kleinen gewohnten Herrenmahlfeier werden kann, vielmehr umgekehrt.

Das kleine gewohnte Herrenmahl, geprägt von der erinnernden Vergegenwärtigung des letzten Mahles Jesu und seiner deutenden Verheißung zu Brot und Wein, bleibt die Norm des Herrenmahls, welches die Kraft bewahren müßte, das über die Ufer getretene Mahl der vielen so zu durchdringen, daß auch dieses Herrenmahl bleibt.

14. Das „Kinder-offene Abendmahl“

In den letzten Jahren treten viele für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl ein, nicht nur in unserer Kirche. Manchmal überrascht die Leidenschaft der Forderung weil aus früheren Jahren an diesem Punkt kein Notstand in Erinnerung ist. Woher kommt dies Plädoyer? Als Motive lassen sich erkennen:

- a) die Kritik an einer intellektualistischen Katechetik, die Abendmahlsvorbereitung als informierende Belehrung trieb, zugunsten eines ganzheitlichen Erlebnis- und Erfahrungslernens, bei dem Mahlfeiern Teil der Einführung werden;
- b) die zunehmende Bedeutung von Familiengottesdiensten, Freizeiten und Gemeindefahrungen, in denen Eltern, jenseits der Berufswelt gerade im Freizeitraum, die Gemeinschaft mit ihren Kindern leben und nicht zerreißen möchten;
- c) ein hochkirchliches Sakramentsverständnis, das die Kommunion sakramentalistisch als Heilmittel versteht, relativ unabhängig vom glaubenden Verlangen der Kommunikanten. Die orthodoxe Kirche steht in alter Tradition des Kinderabendmahls (trägt auch die Impulse in der Ökumene).

Andere Anstöße, wie der Zerfall der Konfirmation als institutionell geordnetem ersten Zugang zum Abendmahl oder die noch schmerzende Kontroverse mit der Jugendweihe mögen im Spiel sein, lassen sich aber nicht klar ausmachen.

Nachdem die Frage an die überkommene Praxis da ist, verlangt sie als echte Herausforderung eine theologische und auch katechetisch-pädagogische Antwort. Ekklesiologisch wird sie eine missionstheologische Klärung und Vergewisserung sein. Mit der Taufe wird die Eingliederung in den Leib Christi, die Gemeinde besiegelt und damit der Zugang zum Abendmahl eröffnet. Das Herrenmahl feiert die Gemeinde der Getauften, — die sich auf Lebensnachfolge Jesu eingelassen haben, von SEINER Abwesenheit und eigenem Versagen angefochten, die Verbürgung SEINER Anwesenheit und Gemeinschaft suchen, das weitergehende Leben im Bund mit IHM. Die Kindertaufe jedoch wird in unseren Reformatoren Kirchen nur im Kontext des Taufkatechumenats verantwortet, im Unterschied zur Orthodoxen

Kirche. Christenlehre ist für die als Kinder Getauften nachgeholter Taufkatechumenat. Der Schritt zur Teilnahme am Abendmahl müßte von daher von einem Glauben begleitet sein, der einem persönlichen Taufbegehren entspricht.

Da die Taufe grundsätzlich den Weg zum Herrenmahl öffnet, regelt sich die Teilnahme der als Kinder Getauften durch die Katechumenatsverantwortung der Eltern, Paten, Katecheten, Gemeinde.

Wenn Eltern, die selber erkennbar mit dem Herrenmahl leben, ihre getauften Kinder mitnehmen möchten und ihnen nahebringen möchten, und können, was ihnen im Herrenmahl wichtig ist, gibt es dagegen keine theologischen Vorbehalte. Das gleiche gilt für Katecheten und Begleiter von Konfirmandengruppen, die den Jugendlichen und Kindern nicht nur durch Erläuterung, sondern auch im Vollzug das Herrenmahl der Gemeinde erschließen möchten.

Unser Problem — in dieser Schärfe ein spezifisches Problem der DDR-Kirchen — entsteht aus der Tatsache, daß wir in Christenlehre und Konfirmandengruppen auch ungetaufte Kinder und Jugendliche haben. Nachgeholter Taufkatechumenat, die Menschen mit dem Wort Jesu, seinem Lebensangebot bekanntmacht, auf die Taufe zudenkt und in Verbindung damit auf das Abendmahl.

Eine Katechumenatstaufe in der Gruppe, gerade wenn diese solidarisiertungs-sensibel ist, könnte allen anderen, die als Kinder getauft wurden, ihre eigene Taufe erschließen. In solchen gemischten Gruppen aus Getauften und Ungetauften erscheint es nicht als ratsam, weil nicht verantwortbar, das Herrenmahl schon in der Gruppenunterweisung zu feiern. Entweder wird die Gruppe in Getaufte und Ungetaufte zerissen oder die Taufe als Zugang zum Mahl wird nivelliert. Im ungünstigsten Fall wird eine theologische Rechtfertigung der Herrenmahlfeier mit Ungetauften entwickelt. Ihr Elend und ihre Schwäche würde sein, daß das Herrenmahl als die voraussetzungslose, noch unverbindliche Heilsgabe gilt, bei der der Schritt in die Nachfolge und der Wille zur Taufe noch unentschieden und offen bleibt. Im Blick auf die Heilsgabe gibt es zwischen Taufe und Abendmahl aber keinen Unterschied.

Was uns ohne „Voraussetzung“, d. h. ohne „Verdienst vor Gott“ geschenkt wird, nimmt uns in Taufe wie Herrenmahl hinein in das Leben im Bund mit Gott, wie es Christus eröffnet und bindend zumutet. Das theologische Elend eines Herrenmahls ohne Taufe wird auch nicht besser durch Verweis auf das praktisch vorhandene Elend, daß in den Katechumenatsgruppen die Getauften von ihrer eigenen Taufe manchmal so wenig wissen wie die Nichtgetauften. Es würde dieses Elend nur durch ein weiteres vermehren. Es ist in der Sache eine Anfrage an die Verantwortbarkeit der Kindertaufe, nicht aber ein Grund zur Herrenmahlfeier für Ungetaufte. So wird in unseren gemischten Unterweisungs- und Jugendgruppen die Frage des „Kinder-offenen Abendmahls“ praktisch zur Frage nach der tragenden missionstheologisch verantworteten Zielstellung: Wie werden Menschen mit dem Wort von Jesus Christus bekanntgemacht, mit seinem Lebensangebot, seinem Ruf zum Glauben? Wann und wie erfolgt der Schritt zur Taufe, die Teilnahme an der Mahlfeier in der Gemeinschaft der Gemeinde, die Übernahme von Weltdienst im Zeichen seiner Hoffnung?

15. Den großen Aufbrüchen, die uns in eine Erneuerung unserer Herrenmahlfeier locken, können und sollten wir uns nicht entziehen. Aber sie versetzen uns in der Herrenmahlfeier in eine Spannung. Es ist die Spannung, die unsere kirchliche Wirklichkeit auch in anderen Fragen kennzeichnet. Die Gesichtspunkte des ökumenischen Eucharistieverständnisses halten uns in der Hoffnung

auf die Mahlgemeinschaft mit allen Christen unserer Erde fest. Dem dürften unsere Mahlfeiern keine Hindernisse bereiten.

Die Aufbrüche in den großen Begegnungstreffen und kleinen Gruppen möchten Christus im Herrenmahl Menschen unserer Zeit nahebringen, in der Gegenwart seines Geistes einleuchtend machen. Sie ringen an der

Front der Nähe zu den Menschen, die in der Kirche nur schwach beheimatet sind.

In dieser Spannung sind Entscheidungen zu suchen allein aus dem Blick auf den Herrn des Mahls, der die Christenheit eint und einen will und zugleich das Verlorene sucht und nicht aus dem Auge verliert.

Christoph Hinz